oBor.
1057

Verhandlungen

des

vierten Provinzial-Landtags

im

Herzogthum Pommern

und Fürstenthum Rügen.

gehalten zu Stettin

im Jahre 1831.

Gedruckt bei H. G. Effenbart's Erben in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. October 1830 den vierten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen und dessen Eröffnung am 16. Januar 1831 angeordnet, den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Sack zum Königlichen Commissarius und unterm 18. Decbr. v. J. den Fürsten zu Putbus zum Landtags-Marschall und den Geheimen Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning, zu dessen Stellvertreter wiederum zu ernennen geruhet.

Der Einladung gemäß haben die Abgeordneten zur bestimmten Zeit sich eingefunden und nach Beiwohnung des, mit einem besondern, auf die Versammlung der Stände sich beziehenden Kirchengebete, verbundenen Gottesdienstes, ist aber die Eröffnung des Landtags am 16ten Januar 1831
durch den Königl. Commissarius im hiesigen landständischen Hause erfolgt.

Die Allerhöchsten Propositionen sind dem Landtage in verschiedenen Königlichen Decreten vorgelegt, und es ist

1) in dem allerhöchsten Decret vom 14ten Januar 1831, durch welches die Dauer des 4ten Provinzial-Landtags auf 3 bis 4 Wochen festgesetzt wird, von den versammelten Abgeordneten gefordert:

   a) Die Begutachtung der Entwürfe zu einem allgemeinen Feuer-Societäts-Gesetze, zu einem Provinzial-Immobiliar-Feuer-Societäts-Reglement, zu einer Verordnung wegen Auflösung der bisher bestandenen Societäten und deren Verschmelzung in einen Provinzial-Verband, und zu einer Verordnung das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend.

   b) Die Prüfung und gutachtliche Erklärung über den Entwurf zu einer Verordnung wegen Ermäßigung der landes- und gutsherrlichen Abgaben bei Bränden versicherter Gebäude.

   c) Die Erklärung über Einführung der allgemeinen Wagenspur in den Kreisen Rummelsburg und Bütow und in den später der Provinz hinzugekom-

Digitized by Google

menen Landestheilen, und nach der Bestimmung dieses allerhöchsten Decrets, dasselbe zugleich mit

der Nachweisung über die, nach früheren Landtags-Abschieden noch nicht definitiv erledigten Gegenstände vom 14ten Januar a. c.

von Seiten des Staats-Ministerii begleitet.

2) In dem allerhöchsten Decret vom 17ten Januar c. die Erklärung, über die von dem Justiz-Ministerio angetragene Bestimmung, daß in Neu-Vor-Pommern und in dem Fürstenthum Rügen, die Volljährigkeit von jetzt an, mit dem vollendeten 24sten Lebensjahre eintreten solle, bedingt.

3) In dem allerhöchsten Decret vom 18ten Januar c. aber die Erwägung und Erklärung den Ständen darüber aufgegeben, in wiefern die Einführung einer neu entworfenen und mit Nächstem zu publicirenden Städte-Ordnung in allen Städten der Provinzial-Theile, wo die bisherige Städte-Ordnung schon besteht, angemessen zu erachten sei. —

4) Mit dem allerhöchsten besonderen Decrete vom 18ten Januar a. c. sind aber zwei Gesetzes-Entwürfe

a) wegen Verpflichtung der Gutsherrschaften und Kommunen, neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen ihrer Befugniß dergleichen Aufnahme zu versagen,

b) wegen der Verpflichtung zur Armenpflege,

der Prüfung und gutachtlichen Erklärung der Stände-Versammlung unterworfen.

5) Von den Ministerien und dem Königl. Commissarius unterm 12ten Januar c. die schon auf dem dritten Provinzial-Landtage berathene Angelegenheit

wegen Errichtung einer Siechen- und Irren-Anstalt in dem Proviant-Amts-Gebäude auf der Oberwieck hieselbst

dem Landtage abermals zur nähern Berathung und Beschließung vorgelegt, da der Einrichtung dieser Anstalt in den, von des Königs Majestät zu diesem Zwecke huldreichst verliehenen Gebäuden, bei näherer Eingehung auf die Ausführung wesentliche Hindernisse entgegen getreten sind.

Während die Versammlung sich vorzugsweise der Berathung über diese allerhöchsten Propositionen hingegeben hat, ist ihre Aufmerksamkeit nicht minder, den von Corporations-Verbänden, mehreren vereinten und einzelnen Provinzial-Einsassen eingegangenen 51 Petitionen gewidmet worden; es sind von diesen aber nur diejenigen besonders hervorgehoben, für deren zeitige Berücksichtigung und um sie der Huld und Gnade Sr. Majestät des Königs ehrerbietigst zu unterwerfen, die Mehrzahl der Abgeordneten sich verpflichtet fühlte, und für welche nach ihrer Ueberzeugung ein besonderes Bedürfniß sich aussprach.

Diese dem Landtage vorgelegten und zugegangenen Arbeiten sind in der festgesetzten Frist beendiget und ist

am 15ten Februar a. c.

vor dem Königl. Commissarius der Landtag geschlossen.

Digitized by Google

A. Die allerhöchſten Propoſitionen betreffend,

ſo iſt von denſelben zunächſt zur Berathung gezogen, als:

I^ste Propoſition

die Begutachtung der Geſetzes-Entwürfe

a) zu einem allgemeinen Feuer-Societäts-Geſetze,

b) zu einem Provinzial-Immobiliar-Feuer-Societäts-Reglement, insbeſondere in Verbindung mit einer Frage dahin:

> ob bei Bildung der Feuer-Societäts-Verbände, der zu Pommern übergegangene Schievelbeiner Kreis, dem Provinzial-Verbande zugezogen werden kann, während derſelbe in ſtändiſcher Beziehung der Mark Brandenburg angehört;

c) zu einer Verordnung, wegen Auflöſung der bisherigen Feuer-Verſicherungs-Societäten und Ausführung des allgemeinen Feuer-Societäts-Geſetzes;

d) zu einer Verordnung das Mobiliar-Feuer-Societäts-Weſen betreffend. —

Dieſe im Abdruck in zahlreichen Exemplaren mitgetheilten Geſetzes-Entwürfe waren mit einer Denkſchrift begleitet, welche die allgemeinen Anſichten, die dieſer Geſetzgebung zum Grunde liegen, das dringende Bedürfniß dieſelben hervorzurufen und die Motive zu den einzelnen Beſtimmungen auf eine eben ſo gründliche als erſchöpfende Weiſe entwickeln, und der Berathung einen ſehr ſchätzbaren Anhalt gewährten.

Wenn nach dieſen Geſetzes-Entwürfen die Tendenz vorzüglich dahin gerichtet iſt, das geſammte Feuer-Societäts-Weſen im Staate nach gleichförmigen Grundſätzen zu ordnen, für die Immobiliar-Verſicherungen Provinzenweiſe nach gleichen Normen zu verwaltende Landes-Societäten zu begründen, — die für denſelben Zweck zur Zeit beſtehenden verſchiedenen Anſtalten und Vereine aufzulöſen, in jedem Ober-Präſidial-Bezirke nur eine einzige Immobiliar-Feuer-Societät unter Verwaltung der Staats-Behörden und unter Controle des Provinzial-Landtags durch Vorſchlag zu einigen höheren Beamten-Stellen, Superreviſion und Dechargirung der Rechnungen, beſtehen zu laſſen, das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen aber der Privat-Induſtrie unter Controle der Landes-Polizei-Behörden, vorzubehalten, —

> ſo hat die Verſammlung, in ihren Berathungen durch dieſe hervorgehobenen Momente geleitet, dem als beſonders wichtig anerkannten Gegenſtande ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit und rege Theilnahme gewidmet.

Sie hat es aus allgemeinen Geſichtspunkten nicht verkennen können, daß die in der neueren Zeit ſichtbar gewordene fortſchreitende Ausbildung des Feuer-Societäts-Weſens

Digitized by Google

eine Revision der bisherigen, noch wenig auf die Natur der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten und das Bedürfniß des Publikums basirten, Gesetzgebung über diesen Gegenstand auch in Pommern dringend bedürfe, weshalb auch der 2te Provinzial-Landtag es schon für seine Pflicht erkannte, in einem besondern Antrage an des Königs Majestät vom 20sten Februar 1827 geschärftere Controle über die Mobiliar-Versicherungen zu erbitten, und der Alt-Pommersche Communal-Landtag das Bedürfniß gefühlt hat:

das Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land in Hinterpommern, und
das Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin,

umzuarbeiten, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und den gemachten Erfahrungen anzupassen und zur Bestätigung vorzulegen.

Indem die Versammlung die zu diesem Zwecke hinwirkende beabsichtigte Gesetzgebung daher nur mit dem ehrerbietigsten Danke aufnehmen und verehren und sich einerseits mit den in diesen Gesetzes-Entwürfen entwickelten allgemeinen Grundsätzen zur Leitung der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten nur einverstanden erklären konnte, so mußte sie es anderseits doch als Pflicht erkennen, diejenigen Bedenken dagegen hervorzurufen, welche aus dem Interesse der von ihr repräsentirten Provinz, der besondern Anregung bedürfen. —

Diese Bedenken berühren daher nicht sowohl die in den Gesetzes-Entwürfen zu sanctionirenden allgemeinen Rechts-Grundsätze und Bestimmungen für das Feuer-Societäts-Wesen, als vielmehr die, durch die Vorschriften der drei Reglements für das Immobiliar-Versicherungs-Wesen in Verbindung gebrachten Verwaltungs-Einrichtungen und insbesondere die beabsichtigte Auflösung und Verschmelzung aller zur Zeit bestehenden Feuer-Societäten in eine Provinzial-Societät unter Verwaltung der Staats-Behörden. —

Bei der näheren Erörterung ergab sich, daß jetzt folgende öffentliche Feuer-Societäten in Pommern bestehen:

1) eine Brand-Assecuranz für die Insel Rügen mit Inbegriff der Städte,
2) die Feuer-Societät der Stadt Stralsund,
3) die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Neu-Vor-Pommern, mit Einschluß der kleinen Städte,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät in Alt-Vor-Pommern, in Verbindung mit dem landschaftlichen Pfandbriefs-Institut,
5) die Feuer-Societäts-Anstalt der Stadt Stettin,
6) die Hinter-Pommersche Land-Feuer-Societät,
7) die Städte-Feuer-Societät für Alt-Pommern.

Diesen dürften noch als hinzugetreten anzusehen sein die Feuer-Societäts-Verbände, denen die zum Ober-Präsidial-Verwaltungs-Bezirk jetzt mit angehörigen Neumärkischen Kreise sich bisher noch angeschlossen haben:

Digitized by Google

8) die Neumärkische Land-Feuer-Societät,

9) die Märkische Städte-Feuer-Societät. —

So zahlreich diese vereinzelten Societäten für eine Provinz auch erscheinen mögen, so hat doch die bisherige Erfahrung, gerade im Gegensatze der in der Denkschrift zur Bevorwortung der größeren Versicherungs-Vereine, entwickelten Theorie, ergeben, daß die kleineren der vorgenannten Societäten, in ihren beschränkteren Grenzen seit einer bedeutenden Reihe von Jahren sich sehr wohl befinden, ihre Mitglieder durch die Beiträge ungleich geringer belastet haben, als die größeren, wie dies durch die vorgelegten Uebersichten der Versicherungs-Summen und der alljährlichen Beiträge in einer vieljährigen Zeitperiode factisch bekundet wird und eben daher nur allein bei den umfassendsten derselben, nämlich der Hinter-Pommerschen Land-Feuer-Societät und der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Societät, zur Zeit das Bedürfniß sich aufgedrungen hat, eine Umarbeitung ihrer Reglements eintreten zu lassen, und es ist daher als unvermeidlich vorauszusehen, daß die plötzliche Aufhebung dieser Societäten nur allgemeines Mißbehagen, Unzufriedenheit und begründete Klagen herbeiführen werde.

Wird hierbei in Erwägung genommen, daß die allgemeinen Landes-Gesetze und namentlich das Allg. Land-Recht, Theil 2 Titel 6 §. 24, in Verbindung mit §. 66 der Einleitung, verordnen:

> daß bei Aufhebung solcher Societäten **diejenigen, die es zunächst angeht,** mit ihrer Nothdurft gehört werden müssen,

und ferner in Betracht gezogen, daß diese einzelnen Societäten theils durch die verschiedenen Communal-Landtage, theils aber auch nicht durch dieselben vertreten werden, — keine einzige aber durch den Provinzial-Landtag repräsentirt zu werden scheint, so wird es gerechtfertiget erscheinen, wenn die Versammlung sich nicht befugt erachten konnte,

> über Aufhebung und Verschmelzung der verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in eine Provinzial-Societät

die erforderte Erklärung gesetzlich begründet abzugeben. —

Durchdrungen von der Gewichtigkeit dieser Gründe, hat die Versammlung es daher gewagt, in dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 12ten Februar c. ihre Anträge dahin zu richten:

> die resp. Organe der genannten Pommerschen Special-Feuer-Societäten mit ihrer, nach den allegirten gesetzlichen Vorschriften abzugebenden Erklärung, zu vernehmen, bis dahin diesen Gesellschaften den seither genossenen gesetzlichen Schutz ferner angedeihen zu lassen, und
> die Entscheidung über die beabsichtete Einrichtung einer allgemeinen provinziellen Verwaltung des Feuer-Societäts-Wesens für Pommern, zu suspendiren.

Indem die von den Organen der Special-Societäten entgegen zu nehmenden Erklärungen nur den wesentlichen Theil der Materialien gewähren können, welche im Interesse

Digitized by Google

der Gesellschafts-Glieder, bei Regulirung der allgemeinen sowohl, als auch vorzugsweise der Provinzial-Societäts-Verwaltungs-Einrichtung, so wie bei der Auflösung der bisherigen Verhältnisse, nothwendig zu beachten sind, welche aber während der Dauer des bisherigen Landtags nicht zu beschaffen waren; so hat dies die Nothwendigkeit herbeigeführt, mit einstweiliger Aussetzung der Verhandlung über den 2ten und 3ten Gesetzes-Entwurf,

> welche die Emanirung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements und die Verordnung zur Auflösung und Verschmelzung der bisherigen Societäten in einen allgemeinen Provinzial-Societäts-Verband zum Gegenstande haben,

das abzugebende Gutachten für jetzt nur auf die Entwürfe, so weit sie allgemeine Landes-Gesetze werden sollen, mithin

> auf den Gesetzes-Entwurf eines allgemeinen Feuer-Societäts-Gesetzes für die Königl. Preuß. Staaten, und auf das zu emanirende Gesetz, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend,

beschränken zu müssen, und glaubte die Versammlung, nach No. III., 1 und 2 des allgemeinen Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5ten Juni 1823, nur so die Grenzen ihrer Befugniß und Verpflichtung bezeichnet zu finden.

Mit der Vorausschickung daher,

> daß bei näherer Eingehung auf die Berathung über den Entwurf zu einem allgemeinen Feuer-Societäts-Gesetze für die Königl. Preuß. Staaten

das abzugebende Gutachten und die anzudeutenden Bemerkungen eben so wenig, als das Stillschweigen über einzelne darin enthaltene Bestimmungen, den zur Zeit bestehenden Feuer-Societäts-Gesellschaften für Immobilien zum Präjudiz gereichen solle, fand die Versammlung im Allgemeinen, daß der Gesetz-Entwurf sowohl rechtsgrundsätzliche Bestimmungen und Entscheidungen für das Feuer-Versicherungs-Wesen — Fundamental-Gesetze — enthält, deren es über diesen Gegenstand im allgemeinen Landrechte zur Zeit nur wenige und der Sache vielleicht nicht überall mehr angemessene und zeitgemäße giebt, als auch, und zwar dem größten Theile nach, Einrichtungs-Vorschriften zur Constituirung einer für die Verwaltung der Feuer-Societäts-Angelegenheiten in jedem Ober-Präsidial-Bezirk zu errichtenden Staats-Behörde — die Provinzial-Feuer-Societäts-Direction — Anordnungen für die Anstellung der Beamten, deren Dienst-Instruction, — mithin überhaupt Verwaltungs-Regeln umfaßt.

Es hat die hierbei hervorgetretene Ansicht sich nicht zurückweisen lassen, daß die Regulirung solcher Verwaltungs-Einrichtungen, wohl lediglich denjenigen zu überlassen sein dürfte, welche unter dem Schutze des allgemeinen Landes-Gesetzes, einen sich seinen Rechts-Grundsätzen unterordnenden Societäts-Vertrag abzuschließen für gut befinden möchten. —

Da letzteres bisher nur in der Vereinigung der verschiedenen Provinzial-Societäten geschehen ist, und nach zeitgemäßer Feststellung der dabei als unverletzlich zu betrachtenden

tenden gemeinrechtlichen Grundsätze, durch Revision und Umarbeitung der Gesellschafts-Bedingungen und nicht unwahrscheinlich auch durch Verschmelzung und Vereinigung mehrerer der bisher bestandenen Societäten, befriedigend zu erreichen sein wird; so hat die Versammlung sich dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßiger sein dürfte,

> allen diesen, auf die Regulirung der Verwaltung bezüglichen Bestimmungen mehr in den Provinzial-Reglements die Stelle anzuweisen, aus dem allgemeinen Grundgesetze aber ganz zu entfernen, und dasselbe nur auf die allgemein rechtsgrundsätzlichen Vorschriften zu beschränken.

Zu den einzelnen §. §. hat die Versammlung folgende Anregungen hervorzuheben sich veranlaßt gesehen:

Zu §. 2. Da hierin insbesondere von dem Umfange der in jedem Ober-Präsidial-Bezirke zu errichtenden Staats-Institution einer allgemeinen Feuer-Societät die Rede ist, so schien es angemessen, hier die Beantwortung der zum Vorwurf gemachten Frage:

> ob in Beziehung auf das Provinzial-Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen der neumärkische Kreis Schiefelbein dem Pommerschen Verbande einzuverleiben sei?

dahin anzuschließen,

> daß dieser Einverleibung im Allgemeinen für Pommern keine Behinderungs-Gründe entgegenstehen würden, darin aber der zu gleicher Kathegorie gehörige Dramburger Kreis mit zu umfassen sein dürfte.

Zu §. 12—14 hat der Grundsatz,

> daß keine Zwangsinscription bei der Feuer-Versicherung stattfinden solle,

nur angemessen anerkannt werden können; es aber bedenklich geschienen, nach §. 13 und 14 die Fürsorge,

> die Rechte der Real-Gläubiger durch die Societät von Amtswegen wahrnehmen zu lassen,

zum Gesetz zu erheben, indem dadurch der Grundsatz willkührlicher Versicherung in den meisten Fällen wieder aufgehoben sein würde.

Zwischen den baulichen Realitäten in den Städten und auf dem platten Lande möchte ein so wesentlicher Unterschied zu beachten sein, daß diese schwerlich in eine Kathegorie gebracht werden können.

Während in den Städten die Gebäude — mit wenig Ausnahme — die ganze Realität ausmachen, welche dem Gläubiger die Sicherheit gewährt, erscheinen dieselben auf dem Lande — in der Regel — als Nebensache, Grund und Boden aber als diejenige Realität, welche dem Anspruche eines dritten die Hauptsicherheit darbietet.

Digitized by Google

Die jetzt bestehenden Societäten haben auch in der Regel die jura tertiorum nicht berücksichtiget, und kein Gesetz hat ihnen bisher eine solche Verpflichtung auferlegt.

Die Wahrnehmung der Rechte eines dritten bei der Feuer-Versicherung dürfte überhaupt ganz außer dem Wesen eines zu errichtenden Gesellschafts-Vertrages liegen, und konnte es daher nicht zweckmäßig erscheinen, dieselbe als unabänderliches Rechtsprinzip — den gegenwärtigen Rechts-Verhältnissen entgegen — einzuführen.

Eine nicht mindere Beachtung scheint es aber zu verdienen, daß die zu Gunsten der Real-Gläubiger beabsichtete Freiheitsbeschränkung der Gesellschafts-Mitglieder eine bedeutende Vermehrung der Verwaltungs-Kosten herbeiführen muß, und es diesen wohl füglich nicht zugemuthet werden kann, daß sie Kosten zur Vertheidigung der Rechte dritter übernehmen sollen, zumal diesen Rechten bisher keine besondere Berücksichtigung gewidmet war. — Diese Rücksichten haben den Antrag dahin hervorgerufen,

den §. 13 und 14 ganz zu unterdrücken.

In wie weit aber die Stellung und das Interesse einiger Provinzial-Institute, als z. B. der Landschaft in Pommern, es wünschenswerth machen könnte, nach vorheriger Rücksprache mit solchen Instituten concedirende Bestimmungen gelten zu lassen, scheint nicht unangemessen den einzurichtenden Provinzial-Societäten anheim zu geben.

Zu §. 18 sind in Betreff der den Gebäude-Besitzern, welche sich nicht bei der Landfeuer-Societät associiren, vielmehr außerhalb derselben Versicherung suchen wollen,

wegen eines nur zulässigen Maximi unter dem wirklichen Werthe des zu versichernden Gegenstandes zu machenden Beschränkung,

zwei entgegengesetzte Meinungen hervorgetreten, und da für keinen die gesetzliche Majorität zur Fassung eines Beschlusses sich aussprach, der Allerhöchsten Entscheidung anheim gegeben.

Die eine durch 25 Stimmen unterstützte Meinung fand in dieser Beschränkung eine Bedrückung durch die Societät, zu welcher die Furcht vor Ueberversicherungen und der davon zu erwartenden und für ihre Associirten vermutheten besondern Gefahr, sie nicht berechtigen könne. Solche Befürchtung sei oft, z. B. bei ganz abgesondert liegenden mit andern Gebäuden in gar keiner Verbindung stehenden Gehöften, gar nicht vorhanden, und es müsse daher hart erscheinen, solche Gebäude-Besitzer, so wie überhaupt alle, von der Möglichkeit einer vollständigen Versicherung gegen die Gefahr auszuschließen, während bei jedem Brand-Unglücke ohnehin noch genug verloren gehe.

Die andere, von 18 Stimmen behauptete Ansicht hielt diese Beschränkung aber deshalb als ein unerläßliches Bedingniß, weil nur damit der im §. 16 allgemein gebilligte und durchweg festzuhaltende Grundsatz,

daß die Versicherungen niemals den gemeinen Werth eines Gebäudes überschreiten dürfen,

Digitized by Google

aufrecht zu erhalten sei, und daher auch bei Versicherungen außer der Landes-Societät bedingt werden müsse, wenn nicht der ganze Zweck, darin eine Schutzwehr gegen Ueberversicherungen zu erhalten, verloren gehen solle.

Um aber für den Fall, daß diese Beschränkung aufrecht zu erhalten, angemessen zu erachten sei, in abweichenden Werthermittelungs-Methoden fremder Versicherungs-Anstalten nicht zu einer Umgehung des Grundsatzes die Hand zu bieten, hielt die Versammlung sich verpflichtet, zu diesem §. folgenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei Feststellung der, in Folge der ver„ordneten Beschränkung zuläßigen, Versicherungs-Summen nach denselben Grund„sätzen für die Werthbestimmung, welche in der Landes-Societät gelten, verfahren „werde."

Zu §. 36. Wenngleich es als nothwendiges Bedüngniß erscheinen kann, bei der Immobiliar-Feuer-Versicherung eine Klassification der Gebäude nach ihren Gefahr-Verhältnissen eintreten zu lassen, so können doch Lokalitäten und besondere Umstände in der Provinz und in deren einzelnen Theilen mitunter wohl ganz entgegengesetzte Bestimmungen wünschen lassen.

Die verschiedenartigen Ansichten, welche schon bei den Verhandlungen des Alt-Pommerschen Communal-Landtages über seine Feuer-Societäts-Angelegenheiten, bei Revision und Umarbeitung einiger Reglements, hervorgetreten sind, geben dafür einen sprechenden Beleg, indem in dem Entwurfe zum Hinter-Pommerschen Land-Feuer-Societäts-Reglement die Klassification verworfen, in dem Reglement für die Städte aber angenommen ist.

Die Versammlung konnte daher nur der Meinung sein:

es lediglich den Interessenten zu überlassen, in ihren Provinzial-Reglements ihr Bedürfniß wahrzunehmen, ohne durch diese Bestimmung in dem allgemeinen Reglement daran behindert zu werden.

Zu §. 46 und 47. Einer fast analogen Ansicht mußte der hier aufgestellte Grundsatz:

den Brandschaden, nach dem Verhältniß des Werths des versicherten Gebäudes zu der Versicherung nur zu vergütigen,

unterliegen; — derselbe ist bei der bisherigen Praxis in einigen Societäten nicht angenommen worden, und es scheint wenigstens keine Gefahr obzuwalten, wenn einige Interessenten deren Beibehaltung wünschen sollten. — Bei der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Societät ist namentlich seit mehr denn 100 Jahren der volle Feuerschaden bis zur Höhe der Versicherungs-Summe vergütiget, ohne durch dies Verfahren gerade den Associirten besonders beschwerlich zu fallen. — Der Communal-Landtag hat vielmehr bei Revision des Reglements vom 14ten November 1720 es dem Zwecke der städtischen Feuer-Versicherung angemessen erachtet, die bisherige Praxis zum unbestrittenen Societäts-Grundsatz zu erheben.

Digitized by Google

Zu §. 54—58 war die Versammlung mit den Bestimmungen,

wegen Nicht-Vergütigung der Kriegs-Feuer-Schäden,

völlig einverstanden, und fand sich auch zu einem Antrage

für die Vergütigung solcher Kriegs-Feuer-Schäden eine besondere Association zu bilden,

zur Zeit nicht veranlaßt.

Zu §. 71 glaubte dieselbe aber den Provinzial-Reglements die Bestimmung darüber vorbehalten zu dürfen,

ob und in wiefern ein im Bau begriffenes Gebäude bis zur völligen Herstellung zur Versicherung anzunehmen und beizubehalten sei?

Zu 12. Beamten der Societät und insbesondere

zu §. 74 und ferner, hat mit Hinblick auf die vorangeschickte, zu Gunsten der bestehenden pommerschen Societäten abgegebene, vorbehältliche Erklärung der Landtag sich folgende eventuelle Bemerkungen erlaubt.

Zu §. 86. Die Landräthe für das platte Land und die Magistrate in den Städten haben in der Regel in Alt-Pommern die Feuer-Societäts-Angelegenheiten ohne Entgeld und zur vollkommenen Zufriedenheit der Interessenten verwaltet.

Es dürfte daher, besonders zur Vermeidung der Kosten, für die Societät nicht wünschenswerth erscheinen, darunter eine andere Einrichtung getroffen zu sehen.

Zu §. 93 und ferner: Die in diesen §.§. enthaltenen Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Geschäfts-Instruction für die Societäts-Beamten, und gehen darin zum Theil bis ins kleinste Detail. — Wenn diese Bestimmungen auch an sich ganz angemessen erscheinen mögen, so ist doch schon die Arbeit, welche besonders

durch die Ausfertigung einzelner Versicherungs-Instrumente über jedes einzelne Object der Versicherung, den Geschäftsführern erwachsen muß, von einem so unberechenbaren Umfange, uud möchte so viele Beamte erfordern, daß die Verwaltungs-Kosten viel zu groß werden müssen.

Die bei den jetzt bestehenden Societäten eingeführte, ganz einfache Versicherungsweise,

bei der General-Direction ein Haupt- und bei jeder Orts-Behörde ein Orts-Lagerbuch (Cataster) zu halten,

hat das Geschäft stets vollkommen in Ordnung gehalten und nie zu Ungewißheiten und Streitigkeiten die Veranlassung gegeben.

Tausende von Documente werden dadurch erspart, und die Interessen der Societäts-Mitglieder eben so wie bisher vollkommen gesichert sein, daher für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens nur eine ungetheilte Stimme sich aussprach.

Digitized by Google

Zu §. 117. Bei den Pommerschen Provinzial-Societäten hat stets der Grundsatz vorgewaltet, es möglichst zu vermeiden, aus den Beiträgen der Societäts-Mitglieder Bestände zu sammeln, und wurde nur stets der gewöhnliche Bedarf alljährlich aufgebracht.

Die Rechts-Ansprüche — hervorgegangen aus dem auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschafts-Verhältnisse — die einzelnen Societäts-Mitgliedern an den, von ihnen eingezahlten Beiträgen zustehen könnten, scheinen den Grundsatz, keine Kapitalien anzusammeln, beinahe als nothwendig zu bedingen, und es daher zu erheischen, bei der bisherigen Einrichtung zu beharren.

Jedenfalls dürfte die nähere Bestimmung darüber den Provinzial-Societäten anheim fallen.

Zu §. 121. Soll dem Provinzial-Landtage das Recht der Rechnungs-Revision und Decharge-Ertheilung zugewiesen werden, so scheint derselbe aus seiner, ihm durch §. 50 und 51 des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 angewiesenen Stellung gänzlich herausgeführt und ihm ein Geschäft übertragen zu werden, welches sonst nur den Communal-Landtagen angehört.

Es würde selbst anzunehmen sein, daß der, welcher mit Nutzen dergleichen Rechnungen revidiren will, auch befugt sein müsse, mit denen in Communikation zu treten, deren Interessen dabei betheiligt sind.

Zu §. 140. Die zu §. 86 angedeutete, in Pommern bestehende Verfassung würde in ihrer Beibehaltung auch hier eine wesentliche Geschäfts-Erleichterung sichern, indem die, welche die Beiträge auf die einzelnen Societäts-Mitglieder ausschreiben, auch meistentheils ihre nächsten Obrigkeiten sind, mithin alle Zwischenrequisitionen für deren Beitreibung entbehrlich machen.

Zu §. 147—148. Die in diesen §. §. der Institution der Immobiliar-Feuer-Versicherung auch ferner verheißene Begünstigung,

> der gänzlichen Stempel- und Sportel-Freiheit und der Porto-Freiheit in Verwaltungs-Angelegenheiten zwischen den Behörden,

konnte von der Versammlung nur mit ehrerbietigem Danke anerkannt werden.

Wenn der Landtag nach der zu Anfang der Begutachtung dieser Proposition ausgeführten allgemeinen Darstellung es gerechtfertigt halten zu dürfen glaubte, auf eine nähere Erklärung über

b) den Entwurf zu einem Provinzial-Immobiliar-Feuer-Societäts-Reglement, und

c) zu einer Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Versicherungs-Societäten ꝛc.

Digitized by Google

zu verzichten, so hat derselbe doch

d) den Entwurf einer Verordnung, das Mobiliar-Feuer-Societäts-Wesen betreffend, als eine für sich bestehende Angelegenheit, der nähern Prüfung und Berathung zu unterziehen nicht verfehlt.

Die Versammlung konnte einmüthig nur anerkennen, daß durch die in diesem Gesetzes-Entwurfe getroffenen Bestimmungen die gerechte Hoffnung begründet sei, daß das gefühlte Bedürfniß der Sicherstellung des Publikums gegen die, aus der unbegrenzten Mobiliar-Feuer-Versicherung hervorgehende Gefahr, seine mögliche Befriedigung vollständig erreichen werde.

Zu einigen §. §. dieses Entwurfs hat dieselbe sich aber noch folgende Bemerkungen erlaubt.

Zu §. 4. So angemessen die angeordnete polizeiliche Beaufsichtigung, der die Agenten der Privat-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten zu unterwerfen sind, auch anerkannt werden müssen, so scheint es doch zur Vermeidung einer mitunter zu befürchtenden nachtheiligen Rückwirkung auf das Publikum nicht überall wünschenswerth, die gegebenen Vorschriften so ganz allgemein und unbedingt in Ausführung gebracht zu sehen.

Es bestehen nämlich unter den Landwirthen gegenseitige Mobiliar-Versicherungs-Vereine zu Schwedt und Neu-Brandenburg, welche nur Landwirthe zulassen, und gegen Feuersgefahr und Hagelschlag Versicherungen, jedoch ohne Interesse annehmen und deren, aus den Mitgliedern derselben, gewählte Vorsteher, die vorkommenden Geschäfte ohne Remuneration verwalten.

Rücksichtlich dieser, namentlich der letzteren, würde eine Verpflichtung, wie das Gesetz sie den Agenten der für Gewinn errichteten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten auferlegt, nur die nachtheilige Folge haben, daß kein Mitglied ferner zu einer solchen Stelle sich hergebe, mithin dergleichen wohlthätige Vereine sich auflösen und ihre bisherigen Mitglieder, wenn sie sich weiter versichern wollen, nur den einen Gewinn suchenden Anstalten anheim fallen müssen.

Die Versammlung glaubt diesen Mißverhältnissen begegnet zu sehen, wenn sie zu diesem §. einen Zusatz dahin in Vorschlag zu bringen sich erlaubt:

„daß diese Vorschriften auf die Bevollmächtigten und Mittelspersonen, welche die „Geschäfte gegenseitiger Versicherungs-Vereine ohne Interesse besorgen, nicht in „Anwendung zu bringen sind."

Das polizeiliche Interesse würde aber schon in der §. 13 aufgenommenen Bedingung, welche den einzelnen Societäts-Mitgliedern die Verpflichtung, zu machender Anzeige, auferlegt, seine genügende Sicherung finden.

Zu §. 9. Die Aufträge, welche in diesem und in mehreren folgenden §. §. den Feuer-Societäts-Beamten gemacht werden, scheinen eigentlich außer den Grenzen ihrer

Digitized by Google

Bestimmung zu liegen, welche nur darin bestehen können, die Immobiliar-Feuer-Societäts-Angelegenheiten zu verwalten, und rein Gegenstand polizeilicher Sorge zu sein. — Diese Aufträge müssen den Wirkungskreis der Societäts-Beamten bedeutend vermehren und dadurch auch die Verwaltungs-Kosten vergrößern.

Sollte aber eine allgemeine Provinzial-Societät in Pommern nicht zu Stande kommen, so dürften diese Bestimmungen über die Societäts-Beamten überall nicht anwendbar sein.

Die Versammlung glaubte daher hierbei den Wunsch aussprechen zu müssen:

es lediglich bei den Functionen der Polizei-Obrigkeiten zu belassen.

Zu §. 16 konnte die Versammlung bei der in diesem §. gegebenen Bestimmung

die kaufmännischen Waaren-Versicherungen von der in §. 11 angeordneten Aufsicht zu befreien,

ihre erhobenen Bedenken durch die in der Denkschrift dafür entwickelten Gründen nicht genügend entfernen, da insbesondere die Erfahrung gelehrt haben könnte, daß gerade bei solchen Versicherungen, das Verbrennen der Waaren nicht selten zum lukrativen Geschäfte geworden ist. — Die nach §. 11 zu machende Anzeige würde aber auch weniger dem kaufmännischen Verkehr als dem Agenten lästig sein, und insofern sie erlassen bleiben und dem Versicherten auch die Verpflichtung des §. 13 nicht obliegen sollte, in der Bestimmung des §. 15 alsdann gar keine Schranke mehr gefunden werden, wenn die Versicherung bei einer ausländischen Anstalt, ohne Dazwischenkunft eines Agenten, genommen worden ist.

Zu §. 23 hat es der Versammlung nicht verwerflich geschienen, wenn für die vorkommenden Fälle, wo Geldstrafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden kann, mit Hinblick auf die Prinzipien des Kriminal-Rechts, Allg. Land-Recht Theil 2 Titel 20 §. 1262 und 1263, ein Zusatz dahin berücksichtiget werde,

„im Falle des Unvermögens, der zu erkennenden Geldstrafe, nach den obwalten„den Umständen, Gefängniß oder Zuchthausstrafe zu substituiren."

Zu §. 31. Dieser §. enthält darin:

daß die Geldstrafen und Confiscate der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse derjenigen Provinz, in welcher der versicherte Gegenstand sich befindet, zuerkannt werden sollen,

eine ganz außergewöhnliche Festsetzung.

Die Versammlung konnte auch in den in der Denkschrift angegebenen Gründen für diese Abweichung von den Grundsätzen der bestehenden Gesetzgebung keine befriedigende Rechtfertigung finden. — Indem dieselbe aber überhaupt in den Bemerkungen zu §. 9 sich dafür ausgesprochen hat, die Societäts-Beamten von den polizeilichen Beauf-

Digitized by Google

sichtigungen, als außer dem Wesen ihrer Stellung, zu entbinden, so hielt dieselbe sich verpflichtet, dahin den Antrag zu richten:

diesen §. in dem zu emanirenden Gesetze ganz zu unterdrücken, und die nach der bisherigen Verfassung den Gerichts-Obrigkeiten zustehenden Rechte aufrecht zu erhalten.

Die II^te Proposition

veranlaßt zur Prüfung und gutachtlichen Erklärung über den Gesetzes-Entwurf zu einer Verordnung wegen Ermäßigung der landes- und gutsherrlichen Abgaben bei Bränden versicherter Gebäude, unter Beifügung eines Auszuges aus dem vom Staats-Ministerio an des Königs Majestät über diesen Gegenstand erstatteten Bericht, als Erläuterung.

Das Gesetz bezweckt bis dahin, daß eine Revision der gesammten Remissions-Gesetzgebung in allen denjenigen Provinzen erfolgt, in welchen nach den Reglements oder herkömmlich — sei es bei Einäscherung ganzer Höfe oder bei dem Abbrennen einzelner Gebäude, oder bei dem Verluste an Vieh und eingescheuerten Früchten — nicht ohnehin schon geringere Remissions-Sätze Statt finden, oder nach Maaßgabe des Falls gar kein Erlaß gewährt wird, durch Ermäßigung dieser Erlasse an landes- und gutsherrlichen Abgaben, den Nachtheilen zu begegnen, welche durch das zu hohe Zugeständniß von Remissionen auf ähnliche Abgaben, die nicht selten zugleich die Natur der Bauhülfs-Gelder haben, im Zusammentreffen mit den Versicherungs-Summen der Gebäude, dadurch herbeigeführt werden, daß dieselben theilweise einer doppelten Versicherung gleich zu achten sind.

Bei der Erörterung der in dieser Hinsicht in Pommern obwaltenden Verhältnisse, worauf der Landtag zunächst einzugehen sich veranlaßt sah, ergab sich, daß in Neuvorpommern und Rügen

ein solcher Abgaben-Erlaß gar nicht stattfindet,

daß in Alt-Vor-Pommern allein im ritterschaftlichen Randower Kreise eine ähnliche Institution sich darin andeutet, daß bei Brandschäden höchstens eine einjährige Contribution, mit 14 gGr. 6 Pf. (18 Sgr. 1½ Pf.) für die Landhufe, erlassen wird, dieser Erlaß aber aus einer Neben-Anlage der Grund-Steuer — früher unter dem Namen Kreis-Expensen zu Communal-Zwecken bestimmt — entnommen wird, und

daß nur in Hinter-Pommern ein Regulativ vom Jahr 1722 besteht, welches jedoch nur die ritterschaftlichen Kreise, mit Ausschluß von Lauenburg und Bütow, die Stadteigenthümer und einige Domainen-Aemter, welche ehemals dem ritterschaftlichen Steuerverbande angehörten, umfaßt.

Nach diesem Reglement ist der höchste Satz eines Erlasses eine dreijährige landesherrliche

Digitized by Google

herrliche Contribution für den Fall, wenn alle Gebäude eines Hofes abgebrannt sind, und zwar von sämmtlichen zu dem Hofe gehörigen steuerbaren Hufen.

Bei theilweisen Brandschäden wird der Erlaß nach Verhältniß der abgebrannten und stehen gebliebenen Gebäude und bei größeren Landgütern nach dem Verhältniß aus der Größe der gesammten Gebäude nach dem Längenmaaße ermittelt und festgestellt.

Der Betrag des Erlasses ergiebt sich pro Landhufe auf höchstens 14 — 15 Rthlr. jährlich.

Für den Verlust an eingescheuerten Früchten und Vieh tritt aber auch hier, bei dem zu gewährenden Steuer- und Abgaben-Erlaß, keine Berücksichtigung ein.

Dieser Erlaß wird für Hinter-Pommern aus den Fonds der ehemaligen Marsch- und Molestien-Casse gewährt, welche sich gleichfalls durch eine Neben-Anlage zu dem ordinairen Contributions-Quanto in früherer Zeit, für besondere provinzielle Bedürfnisse, — gleich einer Communal-Anlage — gebildet und nur in neuerer Zeit diese Natur gewissermaaßen verloren hat, seit dieselben, gleich den Kreis-Expensen in Vorpommern, unter Zusicherung der Uebernahme der darauf fundirten Ausgaben, zu den Staats-Cassen eingezogen sind.

Der Gesetz-Entwurf erklärt unter bestimmten Voraussetzungen und in dem Falle, daß auch eingescheuerte Früchte und Vieh verloren gehen, einen Erlaß selbst bis zum 3jährigen Steuerbetrage für zuläßig, und es dürfte sich darnach nicht unbedingt behaupten lassen, daß der bei gänzlichem Verlust der Gebäude eines Hofes nach dem in Hinter-Pommern bestehenden Reglement zustehende dreijährige Erlaß an Grund-Steuer höher sei, als die gesetzliche Voraussetzung ihn bedingt, indem auf den Verlust an Früchten und Vieh dabei keine Rücksicht genommen wird, dieser aber in den meisten Fällen damit in wahrscheinliche Verbindung tritt. Jedenfalls scheint es nur von Zufälligkeiten abhängig, ob für die Staats-Cassen bei Befolgung des Gesetz-Entwurfes eine wesentliche Ermäßigung des Erlasses abzusehen sei.

Unter allen Umständen ergiebt sich aber auch für die Hinter-Pommerschen Provinzial-Theile, in welchen das Reglement von 1722 gilt, nur ein so geringes Maaß der Vergütigung, daß dasselbe keineswegs den Befürchtungen Raum giebt, denen der Gesetzes-Entwurf begegnen zu müssen, nothwendig erachtet.

Wenn endlich das Reglement von 1722 sich durch die Einfachheit der Entschädigungs-Ermittelung, nach den Proportional-Theilen der verloren gegangenen Gebäude zu den erhaltenen, unstreitig vortheilhaft auszeichnet, so hat der Landtag den Wunsch sich nicht versagen können,

in Pommern die bisherige Einrichtung der Steuer-Erlasse bei Brandschäden ferner bestehen zu lassen.

Eventuell hat derselbe nur den Grundsätzen, auf welchen der Gesetzes-Entwurf basirt ist, beitreten können, insbesondere

Digitized by Google

1) daß die Herstellung eines abgebrannten Gehöftes in zwei Jahren anzunehmen sei,

2) daß unversicherte Gebäude von der Verordnung nicht betroffen werden — vorausgesetzt, daß es rücksichtlich ihrer bei der bisherigen Verfassung verbleibe,

3) daß die gesetzlichen Bestimmungen da keine Anwendung finden sollen, wo die Remissionen geringer sind, als dieselben sie vorschreiben.

In dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 31sten Januar c. sind Sr. Majestät dem Könige diese Ansichten vorgelegt.

Die III^te Proposition

fordert die Erklärung über Zweckmäßigkeit der Einführung der allgemeinen Wagenspur auch im Rummelsburger und Bütower Kreise und in den später der Provinz hinzugekommenen Landestheilen, welche nach §. 6 der Verordnung vom 14ten Mai 1805, wegen Einführung einer gleichen Wagenspur, bisher noch ausgenommen waren.

Die Landtags-Versammlung hat bei Erörterung dieser vorgelegten Frage insbesondere auf die Ansichten der Abgeordneten zurückgehen müssen, welche aus dem Rummelsburger und Bütower Districte und aus den Kreisen anwesend waren, denen die später der Provinz hinzugekommenen Landestheile einverleibt sind, und da nach deren Mittheilung sich ergab, daß, geleitet von der Nützlichkeit einer allgemeinen Wagenspur, der größte Theil der Bewohner schon aufgehört hat, die Erlaubniß der schmalen Wagen zu benutzen,

nur dahin sich vereinigen können, daß auch für diese Landestheile die gesetzliche Feststellung der allgemeinen Wagenspur jetzt zweckmäßig und wünschenswerth sei.

Nur in Betracht, daß die ärmere Klasse der Ackerbauer sich theilweise noch der schmalen Wagen bedient, hat die Versammlung in dem ehrerbietigen Berichte vom 29sten Januar c. die Bitte sich erlaubt:

daß die in der Verordnung vom 14ten Mai 1805 §. 5 bezeichnete Vergünstigung, welche noch einen dreijährigen Zeitraum zur gänzlichen Abschaffung der schmalen und Anschaffung der breiten Wagen gestattet, auch auf den Rummelsburger und Bütower Kreis, so wie auf die später der Provinz hinzugekommenen Landestheile, angewandt werden möge.

Die IV^te Proposition

unterwirft den Antrag des Justiz-Ministerii vom 21sten December v. J., auch in Neu-Vor-Pommern und in dem Fürstenthum Rügen, woselbst der gemeinrechtliche Majoren-

Digitized by Google

nitäts-Termin zur Zeit noch gilt, die Volljährigkeit von jetzt an mit dem vollendeten Vier und zwanzigsten Lebensjahre eintreten zu lassen,
der näheren Erwägung der Stände.

Indem die Versammlung sich verpflichtet hielt, bei der Erörterung dieser Angelegenheit vorzugsweise auf die Ansichten der Abgeordneten der zunächst bei dieser gesetzlichen Bestimmung betheiligten Provinzial-Districte sich zu stützen, und von diesen

> es ganz unbedenklich und vielmehr* sehr angemessen anerkannt wurde, die in Neu-Vor-Pommern und Rügen jetzt noch geltende gemeinrechtliche Bestimmung, nach welcher die Volljährigkeit erst nach vollendetem 25sten Lebensjahre erreicht wird, aufzuheben und gesetzlich zu verfügen, daß hinführo die Volljährigkeit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre eintrete;

so hat der Landtag dieser Ansicht nur ungetheilt sich anschließen können, in dem gehorsamsten Berichte vom 29sten Januar c. den Antrag dafür aber noch dahin auszudehnen sich erlaubt:

> daß, wenn hiernach der §. 696 Abschnitt 8 Titel 18 Theil II. des Allg. Land-Rechts für Neu-Vor-Pommern und Rügen in gesetzliche Kraft übergehen wird, in dieser Bestimmung auch den §. 728 bis 735 mit zu umfassen.

Durch die in diesen §. §. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften wird auf der einen Seite demjenigen, welcher das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich also der Majorennität nähert, die Gelegenheit gegeben, sich zur nahe bevorstehenden eignen Verwaltung seines gesammten Vermögens vorzubereiten und die Befähigung dazu zu bethätigen, und auf der andern Seite dafür gesorgt, daß seine anfängliche Administration die Substanz seines Vermögens nicht verringern oder derselben nachtheilig werden könne. —

Das Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit und Vorsorglichkeit dieser Anordnungen hat daher zu dem Wunsche geleitet,

> daß sie auch in Neu-Vor-Pommern und Rügen in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die Vte Proposition

eröffnet den Ständen die nahe bevorstehende Publication einer neuen Städte-Ordnung, bei welcher die seit Emanirung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ergangenen, ergänzenden, gesetzlichen und durch die Erfahrung bewährten Bestimmungen berücksichtiget sind, für diejenigen Provinzen des Staats, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 noch nicht besteht, und verheißt deren Einführung,

Digitized by Google

auch in diejenigen Landestheilen, wo die jetzige Städte-Ordnung bereits in Anwendung gekommen ist, wenn die Stände der einen oder anderen Provinz auf deren Einführung in alle Städten der Provinz antragen sollten, und daß auch einem solchen Antrage die Gewährung nicht versagt werden solle, wenn einzelne Städte die neue Städte-Ordnung der alten vorziehen und um Einführung derselben bitten mögten.

Die Landesväterliche Huld und Gnade, welche so unverkennbar in der Vorsorge für das Gemeinwohl der Unterthanen nach diesem allerhöchsten Decrete vom 18ten Januar c. sich ausspricht, und einem Theile derselben die Anwendung gesetzlicher Verordnungen dem eigenen Ermessen über die bessere Ordnung ihrer innern Verwaltungs-Angelegenheiten hingiebt, hat die versammelten Stände nur zu dem tief empfundensten Danke, zu der innigsten Verehrung für den erhabenen Monarchen vereinigen können.

In wie weit aber nach besonderer Andeutung des Begleit-Schreibens des Königl. Commissarius zu diesem allerhöchsten Decrete vom 23sten Januar c. von dem jetzigen Landtage

> ein Antrag dahin zu richten sei, die Einführung der neuen Städte-Ordnung in alle Städten Alt-Pommerns zu bevorworten,

hat der nähern Erwägung nicht unterzogen werden können, da bis zum Schlusse des 4ten Provinzial-Landtags die Publication dieser neuen Städte-Ordnung noch nicht erfolgt ist.

Wenn aber das vorbezeichnete allerhöchste Decret den Landestheil Neu-Vor-Pommern und Rügen von der gesetzlichen Einführung der neuen Städte-Ordnung mit deren Publication nicht ausnimmt, die Abgeordneten dieses Landestheils aber bei Gelegenheit der dem 2ten Provinzial-Landtage in dem allerhöchsten Decret vom 24sten December 1826 zugewiesenen Berathung über eine Declaration der Städte-Ordnung, den, in dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 22sten Februar 1827 von diesem Landtage unterstützten Wunsch ausgesprochen haben,

> die Städte-Ordnung und die beabsichtigte Declaration zu seiner Zeit dem Neu-Vor-Pommerschen Landtage zur näheren Vergleichung mit den dort bestehenden Verhältnissen der Städte vorlegen zu lassen,

der darauf ergangene allerhöchste Landtags-Abschied vom 15ten December 1827 diesen Wunsch auch nicht zurückweis't, im Gegentheil den vom Landtage vorgeschlagenen Modificationen die mögliche Berücksichtigung zusichert; so hat dies die Abgeordneten Neu-Vor-Pommerns und Rügens ermuthiget, dem jetzt vorgelegten allerhöchsten Decrete vom 18ten Januar c. eine ehrerbietige Petition dahin anzuschließen,

> die neue Städte-Ordnung vor ihrer gesetzlichen Emanirung für Neu-Vor-Pom-

Digitized by Google

mern und Rügen dem Communal-Landtage dieses Landestheils vorlegen zu lassen, um dieselbe mit den dort bestehenden Verhältnissen der Städte und den statutarischen Rechten derselben vergleichen zu können,

und der Landtag sich erdreistet, diesen Antrag in dem unterthänigen Berichte vom 31sten Januar c. zu unterstützen.

In der VIten Proposition

sind zwei mit einander in Verbindung stehende Gesetzes-Entwürfe

1) wegen der Verpflichtung der Kommunen und Gutsobrigkeiten neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen ihrer Befugniß dergleichen Aufnahmen zu versagen,
2) wegen der Verpflichtung zur Armenpflege,

mit dem allergnädigsten Befehl dem Provinzial-Landtage zugefertiget, dieselben seiner Prüfung zu unterwerfen und darüber das Gutachten einzureichen. Beide Gesetzes-Entwürfe sind mit Denkschriften begleitet, welche die Motive für ihre Fassung ausführlich entwickeln.

Der Landtag hat der Berathung über beide Gesetzes-Entwürfe nur mit einer um so ungetheilteren Aufmerksamkeit sich hingeben können, als sie unstreitig besonders wichtige Angelegenheiten des gesellschaftlichen Lebens berühren.

Die durch neuere Gesetzgebung ganz veränderten Verhältnisse eines großen Theils der Staatsbewohner ließen längst das Unzureichende der in dieser Hinsicht zur Zeit bestehenden gesetzlichen Anordnungen und das dringende Bedürfniß fühlen, ihnen eine zeitgemäße und entsprechendere Feststellung zu geben, und die Versammlung hat diese Gesetz-Entwürfe daher nur mit dem ehrfurchtsvollsten Danke aufnehmen können, da sie zur Erreichung dieses Zweckes wesentlich hinzuwirken beabsichtigen.

Dieselbe hat es sich erlaubt, in genauer Erwägung der allgemeinen und der besondern provinziellen Rücksichten in dem ehrerbietigen Berichte vom 14ten Februar c. ihre Ansichten pflichtgemäß niederzulegen und die Bemerkungen zu den einzelnen §. §. dieser Gesetzes-Entwürfe hervorzuheben.

Zu dem ersten Gesetzes-Entwurfe

wegen Verpflichtung der Communen und Guts-Obrigkeiten neu anziehende Personen aufzunehmen u. s. w.,

konnte die Versammlung mit den Haupt-Grundsätzen, worauf derselbe sich stützt,

daß jedem Selbstständigen die Wahl des Aufenthalts möglichst frei zu lassen ist,

Digitized by Google

nur vollkommen sich einverstanden erklären, um das freieste Bewegen jedes Einzelnen in den Beziehungen zum gesellschaftlichen Leben völlig sicher gestellt zu sehen.

Zu §. 1 scheint es nach dem Inhalte der Motive nicht die Absicht zu sein, die polizeilichen Maaßregeln Behufs der Legitimation eines Anziehenden entbehrlich zu machen. Durch den Schluß des §. könnte es aber wohl das Ansehen gewinnen, daß die Commune jeden Fremden vorläufig ohne alle Legitimation aufzunehmen verbunden sei, und daß der Legitimations-Punkt erst nachträglich berichtiget werden soll. — Die Erfahrung hat indeß

einerseits gelehrt, wie schwierig es ist, eines einmal eingeschlichenen Subjects sich zu entledigen, selbst wenn die Commune das Recht hat, dasselbe fortzuweisen,

andernseits würde durch diese Vorschrift das ganze Geschäft der Legitimation dem Anziehenden abgenommen und den Orts-Behörden auferlegt werden können.

Eine sofortige polizeiliche Legitimation scheint daher als nothwendiges Bedingniß von einem Anziehenden gefordert werden zu dürfen, und dies den Vorschlag des Landtags dahin zu rechtfertigen, hinter den Worten

„— auf Erfordern derselben" einzuschalten: nach geschehener polizeilicher Legitimation."

Zu §. 1 und 2. In beiden §. §. sind die Ausdrücke:

„Niederlassung, gewöhnlicher ordentlicher Aufenthalt, Wohnsitz"

theils als gleichlautend, theils verschiedene Begriffe bezeichnend, gebraucht.

Die Verwechselung dieser Begriffe hat aber nach vielseitiger Erfahrung nicht selten zu verschiedenartigen Entscheidungen den Anlaß gegeben. — Da es indeß nach der allgemeinen Tendenz des Gesetzes nur auf den „gewöhnlichen Aufenthalt" anzukommen scheint; so glaubte die Versammlung zur Vermeidung jeder Mißdeutung einen Vorschlag dahin richten zu müssen:

daß in dem Gesetze immer nur der ordentliche gewöhnliche Aufenthalt, genannt werde,

war im Uebrigen aber damit, daß die Legitimation eines Neuanziehenden nur binnen Jahresfrist gefordert werden dürfe, völlig einverstanden.

Zu §. 3 scheint die Vorschrift dieses §. nicht ganz mit der Gesinde-Ordnung vom Jahre 1810 im Einklang zu stehen. — Nach derselben kann minderjähriges Gesinde, wenn es schon früher gedient hat, sich wieder vermiethen, ohne des Consenses des Vaters, oder Vormundes u. s. w. zu bedürfen, insofern der frühere Consens nicht auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft die Beschränkung enthält. — Nach diesem §. kann es unbedingt zurückgewiesen werden, bis die Einwilligung des Vaters und Vormundes u. s. w. in die Aufnahme beigebracht ist.

Die Vorschrift, daß Gesinde, welches Erlaubniß zum Dienen ohne Beschränkung gehabt hat, sich ferner vermiethen könne, hat sich jedoch practisch so zweckmäßig bewährt,

Digitized by Google

daß es wünschenswerth erscheinen muß, daß solches Gesinde nicht unbedingt zurückgewiesen werden dürfe, und möge dies daher den Vorschlag rechtfertigen,

in dem Gesetze bestimmt auszusprechen, „daß durch dasselbe die Gesinde-Ordnung „nicht derogirt werden soll." —

Zu §. 8. Nach dem Inhalte dieses §. soll ein vagabondirender Müßiggänger erklären, an einem bestimmten Orte seinen Aufenthalt nehmen zu wollen, oder er muß dazu von seiner Obrigkeit aufgefordert werden. — In beiden Fällen ist ihm eine vierwöchentliche Frist gestattet, in welcher er nachweisen soll, wo er seinen Aufenthalt genommen hat, und wovon er sich ernähren will.

Im ersten der vorberegten Fälle wird sein Verbleiben auf vier Wochen an dem gewählten Orte keinem Bedenken unterliegen, im letzteren Falle scheint dagegen die Obrigkeit, welche den Müßiggänger aufgefordert hat, der betreffenden Commune dadurch nicht die Verbindlichkeit auferlegen zu können, denselben beherbergen zu müssen, während rücksichtlich des Aufgeforderten innerhalb der vier Wochen eben so wenig eine Beschränkung geboten ist. — Es scheint daher eine Maaßregel nothwendig, um der Aufforderung Nachdruck zu geben und die angedroheten Folgen eintreten zu lassen.

So wenig es verkannt werden konnte, daß die Sache in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten habe, und die Erfolge des Vorschlages,

im Reisepasse des Vagabonden, den er entweder hat, oder der ihm gegeben werden muß, die geschehene Aufforderung und die angedroheten Folgen der Nichtachtung zu vermerken und jede Obrigkeit zu verpflichten, nach vier Wochen die Verwarnung zur Vollziehung zu bringen,

vielleicht nicht überall den Erwartungen genügend entsprechen werden; so glaubte die Versammlung darin doch nur das zunächst gebotene Mittel zu finden, um dem Verfahren wenigstens einen folgerechten Anhalt gegeben zu sehen.

Die fernere Vorschrift dieses §. bestimmt:

daß derjenige der nicht für sein Unterkommen sorgt, sondern von der Obrigkeit die Vorsorge dafür ertrotzen will, in das Land-Armenhaus gebracht werden soll.

Die Erfahrungen, welche darüber der Versammlung beiwohnen, haben aber gelehrt, daß die Grade dieses Trotzes so verschiedenartig sind, und oft so sehr selbst an Bescheidenheit grenzen, daß es sehr schwierig und füglich nicht zuläßig sei, nur von dem wirklich erkennbar hervortretenden Trotze die Ablieferung in das Land-Armenhaus abhängig zu machen, während selbst ein Obdachloser oft sich gar keines Trotzes zu Schulden kommen lasse, und dennoch zur Ablieferung in das Land-Armenhaus wohl sich eignen könne.

Die Versammlung sprach sich daher in einer sehr überwiegenden Mehrzahl in der Meinung aus,

Digitized by Google

daß jeder, der für sein Unterkommen nicht gesorgt hat, in die Land-Armen-Anstalten abzuliefern sei,

wenn er nicht sonst der Armenpflege angehöre.

Nothwendig mußte sich hierbei die Frage aufdringen:

was aus einem Obdachlosen nach seiner Entlassung aus der Armen-Anstalt werden solle?

Da eine lebenslängliche Detention an sich unzuläßig sei, er während derselben aber um ein Unterkommen sich nicht bemühen könne.

Wenn nicht Angehörige, Freunde u. s. w. ihm indeß ein Unterkommen verschafft haben, so wird er obdachlos in Freiheit gesetzt. — Als Vagabonde kann er nicht angesehen werden, weil er nicht aufgehört hat der Commune anzugehören, in welcher er obdachlos ward. —

Zur Begegnung dieser Zweifel schien sich nur darin eine Aushülfe finden zu lassen,

daß der Entlassene der Commune seines letzten Aufenthalts wieder anheim falle,

daß ihm von derselben jedoch nur bis zur nächsten ortsüblichen Umzugszeit der Aufenthalt gestattet werde,

daß, wenn er aber bis dahin, die Bemühung, sich ein Obdach zu verschaffen, nicht verwirklichet habe, zur geschärfteren Behandlung abermals in das Land-Armen-Haus gebracht werde.

Ist hierbei allerdings nicht zu verläugnen, daß dieselben Verhältnisse möglicher Weise wiederholend eintreten können, so wird doch einestheils dies nicht so leicht zu besorgen sein, anderntheils aber in der Regel derjenige, der nach einer strengeren Behandlung kein Obdach sich verschaffen kann, der Armenpflege angehören.

Zu §. 9 konnte die Versammlung sich die Ansicht nicht versagen, daß die hier gegebene, und von den frühern gesetzlichen Bestimmungen ganz abweichende Definition eines Armen, mehr dem Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege angehöre, hier aber fortzulassen sei, und behielt sich vor, darauf bei der Begutachtung des betreffenden Gesetzes-Entwurfs zurückzukommen.

Bei dem zweiten Gesetzes-Entwurfe

wegen der Verpflichtung zur Armenpflege,

hielt die Versammlung dafür, sich zunächst zu einer nähern Erörterung und Feststellung der Definition

eines Armen hinwen-

hinwenden zu müſſen, weil nur darin die feſtere Grundlage der ganzen Geſetzgebung ſich finden laſſe, und dadurch einem dringenden Bedürfniſſe abgeholfen werden würde, indem die bis jetzt geſetzlich gegebenen Definitionen, einestheils nicht mit einander übereinſtimmen, anderntheils den Begriff nicht genügend zu erſchöpfen ſcheinen, oder die Grenzen deſſelben zu eng beſchränken.

Das allgemeine Landrecht gibt ſie in dem §. 1 Tit. 19 Thl. 2, inſofern es von Bürgern ſpricht, in folgender Art:

> die ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen und denſelben auch von andern Privat-Perſonen, welche nach beſonderen Geſetzen dazu verpflichtet ſind, nicht erhalten können.

Das Patent vom 8ten September 1804 nennt diejenige Perſon arm,

> welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzt, ſich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen, den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung, vollſtändig zu verſchaffen.

In dem vorgehend begutachteten Entwurfe zum Geſetz, über Annahme neu anziehender Perſonen, wird aber, §. 9, der Begriff eines Armen dahin angegeben,

> daß er weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitze, ſich und den nicht arbeitsfähigen Seinigen die zur Lebens-Nothdurft erforderlichen Mittel zu beſchaffen, und foiglich öffentlicher Unterſtützung bedürftig iſt.

Wer für Wohlthätigkeit Sinn hat, wird über das nicht zweifelhaft ſein, was einem Armen nöthig iſt, und jede Commune ohne Schwierigkeit ermitteln, was ſie ihren Armen zu geben hat.

Es kommen aber die Fälle nicht ſelten vor, daß eine Commune von der andern, oder verpflichtete Verwandte eines Armen u. ſ. w. von einer Commune wegen der Armenpflege für ein Individuum in Anſpruch genommen werden, und da treten oft die nachtheiligſten und verwickelteſten Meinungsverſchiedenheiten ein, die nur aus der beſtimmten Definition eines Armen ſich entſcheiden und feſtſtellen laſſen.

Die Verſammlung hat es hiernach für nothwendig erachten zu müſſen geglaubt, daß nur eine Definition zur allgemeinen Norm diene, und es verſucht dieſelbe in folgendem Vorſchlage aufzufaſſen:

> Ein Armer iſt derjenige, der zu ſeiner und der Seinigen nothdürftigen Erhaltung und reſp. Erziehung fremder Hülfe bedarf.

Durch dieſe Definition wird weder die Hülfe der Verwandten, noch die Sorge für Herſtellung der Geſundheit, noch der Elementar-Unterricht für Kinder ausgeſchloſſen. — Wer fremder Hülfe bedarf um zu ſubſiſtiren und das zu lernen oder lehren zu laſſen, was unentbehrlich iſt, um ſich einem beſtimmten religiöſen Glaubensbekenntniſſe anzu-

Digitized by Google

ſchließen, der ſcheint unbedenklich arm zu ſein. — Ob Verwandte, Corporationen, Communen, oder der ganze Staat das Fehlende geben, dürfte bei der Definition ſelbſt nicht weſentlich in Rede ſtehen.

Inſofern in dem Geſetz-Entwurfe — des Armen und der Seinigen — erwähnt iſt, war die Verſammlung der Anſicht, darunter nach Anleitung des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 1 §. 3 und 44 und Theil II. Tit. 19 §. 13 die Ehefrau und die Kinder, mit Einſchluß der Stiefkinder, verſtehen zu müſſen, und daß eine Hindeutung darauf, nicht unzweckmäßig erſcheinen könne.

Dem allgemein leitenden Grundſatze des Geſetzes,

> daß in Ermangelung näher Verpflichteter, jeder Arme von der Commune, der er angehört, und bei deren Mangel von der Provinz, oder dem Staate verpflegt werden ſoll, die Angehörigkeit ſich aber in der Regel nach dem Wohnſitze richte,

konnte die Verſammlung nur beitreten.

Die Erwägung der einzelnen §. §. dieſes Geſetzes hat zu nachfolgenden Bemerkungen geführt.

Zu §. 1. Am Schluſſe dieſes §., der die bisherigen ſpeciellen Rechtstitel zur Verpflichtung aufrecht erhält, ſcheint der Zuſatz angemeſſen zu ſein,

> „inſofern die folgenden Beſtimmungen nicht eine Aenderung vorſchreiben."

Zu §. 2 erſchien die hier gegebene Vorſchrift in Anſehung des Geſindes zu beſchränkend.

Daſſelbe tritt in der Regel arbeitsfähig und geſund in den Dienſt. Wird es der Unterſtützung bedürftig, ſo iſt anzunehmen, daß der Grund dazu während ſeines Dienſtes, mithin in der Commune, deren Mitgliedern es gedient hat, entſtand, und demgemäß dieſe auch zu verpflichten ſei, ihm Hülfe zu gewähren. Minderjährigkeit würde das Gegentheil nicht rechtfertigen können. Wer vom 16ten bis 24ſten Jahre, an einem oder einigen Orten gedient hat, gehört ihnen mehr an, als dem Orte, in welchem ſein Vater wohnt, oder geſtorben iſt.

Mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre kann man annehmen, daß jeder, der in den Geſindedienſt tritt, auch die Körperkraft dazu beſitze. Früherer Eintritt in den Geſindedienſt kann dagegen die Vermuthung begründen, daß Noth oder ſonſt ein Umſtand denſelben veranlaßte, der einer fremden Commune nicht zur Laſt fallen darf.

Es erſchien daher zu dieſem §. rückſichtlich des Geſindes der Zuſatz wünſchenswerth:

> „daß daſſelbe von der Commune ſubſidiariſch Unterſtützung fordern kann, in der „es derſelben bedürftig wurde, inſofern es das 16te Jahr vollendet hat."

Verheimlichte Krankheit, Gebrechen oder andere Urſachen der Bedürftigkeit, die ſchon

vorhanden waren, ehe das Gesinde in die Commune kam, können allerdings eine Aenderung des Verhältnisses bedingen, und den Zusatz erforderlich erscheinen lassen,

„wenn nicht verheimlichte Krankheit, Gebrechen oder andere Ursachen, der Hülfsbedürftigkeit, welche schon vor dem Anzuge des Gesindes in die Commune vorhanden waren, in Rede stehen."

Gleiche Ausdehnung wird dies auf die Handwerks-Gesellen, die in einem Orte in Arbeit stehen, erleiden können, nicht aber auf die Lehrlinge, da das Verhältniß der letzteren von dem der Gesellen und der Dienstboten sehr verschiedenartig hervortritt.

Die anzuordnende einjährige Frist, nach erlangter Großjährigkeit, scheint aber auch hier völlig ausreichend.

Zu §. 5 konnte die Versammlung sich die Bemerkung nicht versagen, daß die Verpflegung der Militair-Personen, welche bei ihrer Entlassung arm sind, als eine neue Last erscheint, die den Land-Armen-Anstalten auferlegt werden würde.

Da diese Anstalten aber nach den vorliegenden Gesetzes-Entwürfen bedeutende Belastungen erfahren werden, denen sie bisher nicht so unbedingt unterlagen,

die Militair-Personen auch der Gesammtheit des Staats gedient haben, und nicht nach freiem Willen ihren Aufenthalt wählen können, also weder zu einer Provinz noch zu einer Commune in das Verhältniß der Angehörigkeit treten; so hält die Versammlung den Antrag gerechtfertiget:

die Verpflegung der in diesem §. gedachten Militair-Personen aus Staatsmitteln anzuordnen.

Zu §. 7. Es könnte der Schluß dieses §., welcher von den nicht zusammenlebenden Eheleuten spricht, zu der Deutung die Veranlassung geben, daß der Mann von der ihm nach Thl. 2 Tit. 1 §. 185 — 187 obliegenden Verpflichtung, seine Frau, wenn auch nur nothdürftig, zu ernähren, entbunden werden solle. — Wenn dazu aber keine genügende Veranlassung erkennbar hervortritt so scheint es, zur Vermeidung jeder unrichtigen Deutung nicht unangemessen, anstatt der Worte:

„ohne Rücksicht auf den Ehemann"

zu setzen,

„ohne Rücksicht auf den ordentlichen Aufenthalt des Ehemannes"

indem dadurch ausgesprochen sein würde, daß der Ort, wo der Ehemann sich aufhält, nicht in Anspruch genommen werden kann, wohl aber der Ehemann selbst, welcher prinzipaliter verpflichtet ist.

Zu §. 9 konnte die zu gebende Vorschrift, wegen Verpflegung erkrankender Reisenden, nur angemessen erachtet werden, weil sie durch den Mangel eines hinreichenden

Digitized by Google

Grundes, kranke Reisende der Commune zur Last zu legen, in deren Bereich sie zufällig sich vorfinden, und besonders durch den jetzigen Stand der Gewerbe-Polizei hinreichend motivirt erscheint.

Dagegen dürfte die Bestimmung, daß die Gebühren unbesoldeter Aerzte liquidirt werden können, eine Prägravation derjenigen Commune, welche Armen-Aerzte aus eigenen Mitteln besolden, herbeiführen, weil sie in den Fall kommen könnte, einer Commune, die keinen Arzt besoldet, die Kosten des Arztes bezahlen zu müssen, ohne im Falle, wenn sie selbst kranke Reisende verpflegt, die gleichen Kosten liquidiren zu dürfen. — Die Versammlung einigte sich daher in dem Vorschlage:

„daß überhaupt keine Kosten für den Arzt zur subsidiarischen Erstattung liquidirt „werden können"

ohne jedoch die Zahlung des Arzt'lohns Seitens des Kranken selbst oder seiner Verwandten auszuschließen.

Zu §. 11 hat sich die Ansicht erhoben:

ob nicht auch in dem Falle, daß die öffentliche Armenpflege einen aus privatrechtlichem Titel Verpflichteten, z. B. einen Verwandten, wegen Verpflegung eines Armen in Anspruch nimmt, ein Interimisticum angemessen zu reguliren sey?

und glaubte die Versammlung im Anerkenntnisse der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einen Antrag dahin richten zu dürfen,

„auch für diesen Fall die Regulirung eines Interimisticums anzuordnen und dem, „der dabei sich verletzt glaubt, den Rechtsweg vorzubehalten und frei zu lassen."

Sowohl in diesem, als in den im Gesetzes-Entwurfe vorgesehenen Fällen, scheinen die gleichen Gründe dafür zu sprechen.

Daran schloß sich der ungetheilte Wunsch

den Communen in solchen Prozessen die Kosten-Porto- und Stempel-Freiheit zuzugestehen,

weil in der Regel der Armen-Fonds für den streitenden Theil anzunehmen ist, und die zu bezahlenden Kosten den Orts-Armen entzogen werden würden.

Bei dem Schlusse des Gesetzes-Entwurfs erschien aber noch die Berücksichtigung erforderlich, in Ansehung der Land-Armen-Fonds, die nur einem Theile der Provinz angehören

den Worten: „Provinzial-Stände" die Worte:

„und resp. Communal-Landtage"

hinzuzufügen.

Digitized by Google

Außer diesen vorberegten, dem 4ten Provinzial-Landtage unmittelbar zugegangenen allerhöchsten Propositionen ist in einer auf dem Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 10ten December v. J. gestützten Denkschrift des Königl. Commissarius vom 12ten Januar 1831 dem Landtage

7) die Angelegenheit wegen Errichtung und Unterhaltung einer Provinzial-Siechen-Anstalt für 150 unheilbare geistige und körperliche Kranke, mit Hinweisung auf die Beschlüsse zu der IVten Proposition des 3ten Provinzial-Landtages, den allerhöchsten Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 14ten Februar 1830 und der seither in dieser Hinsicht getroffenen Einleitungen und gepflogenen Verhandlungen

erneuert zum Vorwurf der Berathung hingegeben.

Der 3te Provinzial-Landtag, mit dessen nahendem Schlusse die allerhöchste Proposition,

wegen Errichtung einer Provinzial-Siechen-Anstalt in den dazu allergnädigst verliehenen Proviant-Amts-Gebäuden auf der Oberwieck gegen die Verpflichtung, vier, im stehenden Heere befindliche, Militair-Individuen des 2ten Armee-Corps, deren Verpflegung den Militair-Fonds gesetzlich obliegt, für alle Folge in kostenfreie Unterhaltung zu nehmen,

einging, konnte die huldreichst zugesicherte Ueberweisung der Proviant-Amts-Gebäude zu diesem Zwecke, nur mit dem tiefempfundesten Danke aufnehmen, sah sich aber in der Zeitbeschränkung nothgedrungen, die Bildung der Anstalt nur in allgemeinen Umrissen anzudeuten und einer aus ihrer Mitte gewählten Commission

die specielle Verfolgung und weitere Ausführung zu übertragen.

Die mit der obigen Denkschrift dem jetzigen 4ten Provinzial-Landtage vorgelegten ausführlichen Verhandlungen haben demselben aber die Ueberzeugung gegeben, daß so dringendes Bedürfniß es auch ist, die Anstalt bald gegründet zu sehen, ihrer zweckmäßigen Errichtung in den Proviant-Amts-Gebäuden doch erhebliche Hindernisse entgegen treten.

Diese Gebäude liegen theilweise im ersten, theilweise im zweiten Festungs-Rayon und unterliegen daher der Bedingung, im ersten Bezirk nur Holz-Bauten, im zweiten Bezirk nur Fachwerks-Bauten ausführen zu dürfen und lassen bei Wegnahme und Veränderung einzelner Theile, Aufführung von neuem Mauerwerk nur insoweit zu, als die Bau-Masse im Ganzen dadurch nicht vermehrt wird.

Ohne Anlage neuer Feuerungen, ohne Erhöhung des Speicher-Gebäudes, ist aber der Raum für 150 Kranke, deren Wärter und das Beamten-Personal nicht zu gewinnen, und eine Vermehrung, selbst der massiven Bauwerke, ist damit nicht zu vermeiden.

Digitized by Google

Dieſe Gebäude liegen ferner an einer ſteilen Bergwand und der Raum der äußeren Umgebungen iſt ſo beengt, daß der nothwendige Umfang für einen unentbehrlichen Hofplatz und eine Gelegenheit für freiere Bewegung der Leidenden nicht zu finden und zu erhalten iſt.

Wenn hiermit die Anſicht in Verbindung treten mußte,

daß überhaupt in dem Bereiche einer Feſtung und in den nächſten Umgebungen derſelben die Anſtalt niemals mit der Sicherheit ihres ungeſtörten Beſtehens gegründet werden kann,

daß aber wegen des hohen Preiſes der Bau-Materialien und aller Bedürfniſſe, die Errichtung und Unterhaltung in der Nähe von Stettin unſtreitig koſtbarer werden muß, als vielleicht an jedem anderen Orte der Provinz; ſo ſah die Verſammlung nach reiflicher Erwägung zu dem Beſchluſſe ſich gedrungen:

auf die Errichtuug der Anſtalt in den Proviant-Amts-Gebäuden auf der Oberwieck und in den nahen Umgebungen von Stettin ganz zu verzichten, und nur auf deren baldige Gründung an einem anderen geeigneten Orte der Provinz Bedacht zu nehmen.

Indem die Verſammlung ſich erdreiſtete, in dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 5ten Februar d. J. Sr. Majeſtät dem Könige dieſe obwaltenden Verhältniſſe darzulegen, hat dieſelbe es gewagt, daran dieſe Bitte zu knüpfen:

die Proviant-Amts-Gebäude auf der Oberwieck als ein der Provinz Pommern allergnädigſt verliehenes Eigenthum anſehen,

dieſelben im Wege der Submiſſion an den Meiſtbietenden verkaufen,

das Einkommen dafür aber unter den Bedingungen der früheren Uebereignung, zur Gründung einer oder zweier ähnlichen Anſtalten, zuſammen für 150 unheilbare Geiſtes- und Körperkranke, verwenden zu dürfen.

Um aber in einer für die Provinz ſo wichtigen Angelegenheit die Beſorgniß möglicher Uebereilung zu entfernen, hat der Landtag Bedenken tragen müſſen, während der jetzigen Dauer deſſelben, den — oder die — Orte, beſtimmt zu bezeichnen, welche zur Anlage einer oder zweier ſolcher Anſtalten am geeigneteſten erſcheinen möchten, und nur darauf Bedacht nehmen zu müſſen nothwendig erachtet, ſolche Einleitungen zu treffen, daß eine Feſtſtellung darüber bald mit Sicherheit erfolgen könne und ein beſtimmtes und beeiltes Fortſchreiten in der Angelegenheit vergewiſſert werde.

Derſelbe hat daher

a) aus ſeiner Mitte in dem
Landrath, Grafen von Schwerin zu Putzar bei Anclam,
Landrath v. d. Marwitz zu Greifenberg,
Bürgermeiſter Kirſtein zu Anclam,

Digitized by Google

drei Commissarien gewählt und beauftragt, sogleich nach dem Schlusse des Landtags sich damit zu beschäftigen, die als geeignet in Vorschlag gebrachten Localitäten unter Zuziehung von Technikern an Ort und Stelle zu untersuchen, und

b) die Alt-Pommersche Land-Stube und die Neu-Vor-Pommerschen Deputirten beim Landkasten veranlaßt, die Resultate der Untersuchung dieser Commissarien nebst den Bau- und Einrichtungs-Anschlägen von ihnen entgegen zu nehmen, darnach die obwaltenden Verhältnisse sorgfältigst zu prüfen und sie bevollmächtiget, Namens des Landtags über die Bestimmung der zu wählenden Oertlichkeit, bis zur allerhöchsten Genehmigung, zu beschließen;

c) die Alt-Pommersche Landstube und die Neu-Vor-Pommerschen Deputirten beim Landkasten beauftragt, nach Feststellung der Orts- und anderer Umstände Commissarien zu erwählen, ohne an die Berücksichtigung der Eigenschaft des Landtags-Abgeordneten gebunden zu sein, welche die Ausführung des Baues und der Einrichtung übernehmen und verfolgen und für diese Bau-Commission eine Instruction zu entwerfen;

d) ist das Maximum der Verwendung für den bezeichneten Zweck, mit Inbegriff des zu verhoffenden Einkommens für die Proviant-Amts-Gebäude, um die Commissarien nicht zu sehr zu beengen und zu verhüten, daß die Ausführung des Baues und der Einrichtung nicht durch den Mangel disponibler Fonds Behinderung erfahre, auf 35000 Rthlr. ausgeworfen, in der Ueberzeugung, daß damit nach den schon gewährten vorläufigen Uebersichten, nicht nur unter allen Umständen vollkommen ausgereicht, sondern bei zweckmäßiger Betreibung der Bau-Ausführung und Einrichtung noch auf Ersparnisse gerechnet werden kann;

e) der von dem 3ten Communal-Landtage für Alt-Pommern gewählten Land-Armen-Direction ist aber bis zum Zusammentritt eines nächsten Provinzial-Landtags die Sorge für die Verwaltungs-Angelegenheiten anvertraut.

In einer besonderen Darstellung vom 6ten Februar a. c. sind dem Königl. Commissarius diese getroffenen Einleitungen ausführlich dargelegt, und ist dessen Unterstützung, Schutz und Theilnahme für die ins Leben zu rufende Anstalt erbeten.

B. Die Petitionen betreffend,

so hat die, in Verfolg des Allerhöchsten Decrets vom 14ten Januar d. J. durch das Staats-Ministerium unter demselben dato dem Landtage vorgelegte

Nachricht über die, in den Allerhöchsten Landtags-Abschieden für Pommern vom 17ten August 1825, vom 15ten December 1827, vom 14ten Februar 1830 nicht definitiv verabschiedeten Gegenstände, in so weit deren Erledigung den Ständen nicht bereits auf den 2ten und 3ten Provinzial-Landtagen mitgetheilt worden ist,

Digitized by Google

zunächst zu einem Vergleich dieser Nachricht mit den Verhandlungen früherer Landtage und den Allerhöchsten Landtags-Abschieden hingeführt.

Indem der Landtag nur mit dem ehrerbietigsten Danke die dadurch bekundete huldreiche Gewährung und Berücksichtigung mannigfacher früheren unterthänigen Anträge und Bitten anerkennen konnte, hielt derselbe, gestützt auf den Allerhöchsten Verheißungen und besonders angeregt durch erneuerte, dem gegenwärtigen Landtage zugegangene Petitionen, sich verpflichtet und berufen, einige der noch nicht definitiv verabschiedeten und früher angeregten Gegenstände in einem besondern gehorsamsten Berichte vom 3ten Februar c. zusammen zu fassen und der Gnade und nachsichtsvollen Würdigung Sr. Majestät des Königs ehrfurchtsvoll zu unterwerfen.

Als solche Gegenstände sind hervorgehoben:

a) Die zur Berathung des Staats-Ministeriums hingewiesene Angelegenheit, wegen Abänderung des Geschäfts-Verfahrens der General-Commission, indem die Klagen über das Kostende, Zögernde und Drückende dieser Verwaltung noch immer gleich laut sich erheben, und dem Zeitpunkte einer befriedigenden Reform mit Sehnsucht entgegen blicken lassen.

b) Die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 14ten Februar 1830 den Behörden anbefohlenen Vorarbeiten zu einer Declaration des Vorfluths-Gesetzes vom 15ten November 1811, indem in Berücksichtigung des zeitigen und fortschreitenden Cultur-Zustandes, derselbe bei der jetzigen Fassung dieser Gesetzgebung, noch fortdauernd den nachtheiligsten Hemmungen unterliegt.

c) Die für das Interesse der Städte vorzüglich wichtigen Angelegenheiten,

wegen Ordnung der Verhältnisse der Gewerbe durch zeitgemäße Herstellung der Zünfte und Innungen, und

wegen einiger Angelegenheiten die Gewerbe-Steuer-Gesetzgebung betreffend,

indem

rücksichtlich des ersteren Gegenstandes bereits nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 die Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes anbefohlen und die Vorlegung eines Entwurfs dazu dem Landtage allergnädigst verheißen ist, das Bedürfniß dieser Gesetzgebung aber durch die tägliche Erfahrung und nach den ausführlich entwickelten Mißverhältnissen des jetzigen Zustandes unbegrenzter Freiheit immer dringender unterstützt wird.

In Ansehung des zweiten Gegenstandes ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 bestimmt,

daß die angetragene Aenderung des bestehenden Gesetzes nur dann eintreten könne, wenn die demselben zum Grunde liegenden Principien in einer vielseitigen Erfahrung

rung — welche noch nicht vorhanden sei — ihre Wiederlegung gefunden haben würden, und den Ständen die Erlaubniß gegeben, in dieser Beziehung gemachte Wahrnehmung auf künftigen Landtagen der Allerhöchsten Entschließung vorzulegen.

Der zweite Provinzial-Landtag glaubte, um nicht den Vorwurf der Voreiligkeit zu verdienen, auf erneuerte Anregung dieser Angelegenheit verzichten zu müssen.

Seither ist ein Zeitraum von vier Jahren dahin geeilt, und noch immer lastet der Druck einer unverhältnißmäßigen Vertheilung der Steuer in den beregten Fällen auf den Gewerbetreibenden bestimmter Klassen und führt fortdauernd ihre lautesten Klagen herbei.

Bei der Leichtigkeit die mehrsten Gewerbe, selbst mit den unbedeutendsten Mitteln, zu unternehmen, fehlt es in keiner Stadt an Individuen, welche namentlich durch den Handel ihren Brod-Erwerb suchen.

So wird fast jährlich die Zahl der Kaufleute an einem Orte vermehrt, ohne daß das Bedürfniß ihr Dasein erheischt.

Die bei Emanirung des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vorhandenen Kaufleute haben an manchen Orten sich verdoppelt und müssen also nach den Bestimmungen des Gesetzes das Doppelte der anfänglichen Steuer-Summe entrichten, ohne daß die Zahl der Einwohner in diesem Verhältnisse sich vermehrt, oder deren Wohlhabenheit zugenommen hat, oder andere den Handel und Verkehr begünstigende Ereignisse eingetreten sind.

Die Geschäfte der neuetablirten Kaufleute gehen in der Regel schlecht, da sie einer soliden Grundlage entbehren, und die Folge davon ist, daß sie von den ältern Kaufleuten, obgleich sie ihr Gewerbe beeinträchtigen, noch in der Steuer übertragen werden müssen, und diese, bei vermindertem Gewinn, größere Last zu übernehmen haben.

Wäre nicht der Grundsatz als unbedingt aufgestellt und festgehalten, daß jeder, der mit kaufmännischen Waaren handelt, in der Klasse A. steuern muß, so würde eine große Zahl derer, die nur mit dem Namen kleiner Krämer belegt zu werden verdienen, in die zweite Klasse verwiesen, und dadurch wenigstens Uebertragungen in der ersten Klasse, mehr vermindert werden können.

Nicht minder drückende Verhältnisse treten bei Abmessung der Steuer-Sätze für Handwerksbetrieb hervor, indem nach der jetzigen Gesetzes-Anwendung, wo ein Meister mit einem Gesellen und einem Burschen steuerfrei ist, dagegen ein Meister mit zwei Gesellen schon einer beträchtlichen Steuer unterliegt, ersterer nicht selten mit einem geübteren Lehrburschen das Gewerbe in gleichem Umfange verfolgt, ohne einer Steuer zu unterliegen. — In einer Werkstätte wird daher von 3 arbeitenden Personen Steuer entrichtet, in der andern nicht.

Noch härter trifft diese Besteuerung aber Wittwen und arbeitsunfähige Greise, wenn sie, um ihre Subsistenz zu sichern, das Gewerbe fortsetzen, zwei Gehülfen halten und keiner begünstigenden Ausnahme in der Besteuerung sich zu erfreuen haben.

Digitized by Google

In solchen Fällen wird dann die Steuer in einer Werkstätte von 2 arbeitenden Personen erhoben, während in einer andern 3 Personen steuerfrei bleiben.

Endlich sind die vorgeschriebenen Steigerungs-Sätze in der Steuer-Ermessung, welche streng festgehalten werden müssen, ein großes Hinderniß, um in vorkommenden Fällen zu einer gerechten und billigen Vertheilung der Steuer zu gelangen und in diesen und in mannigfachen anderen Beziehungen ist daher das dringendste Bedürfniß nicht zu verkennen,

in der Gewerbe Steuer-Gesetzgebung abändernde Bestimmungen eintreten zu lassen.

Wenngleich der Landtag es sich versagen mußte, dazu bestimmte Vorschläge einseitig angeben zu wollen, diese vielmehr höherem und erfahrenem Ermessen anheim gab, so glaubt derselbe doch, daß in der allgemeinen Andeutung

wie bei den Bäckern und Fleischern, so auch bei den übrigen Gewerben, nach dem ungefähren Betriebe im Ganzen, mit einem verhältnißmäßigen Beitrage des einzelnen Gewerbetreibenden dazu und ohne Rücksicht auf die Zahl der Gewerbs-Genossen, die Steuer alljährlich zu ermitteln und nach gewissen Klassen zu erheben,

wohl ein befriedigendes Auskunftsmittel, den bisherigen Mißverhältnissen abzuhelfen, sich darbieten könne.

Dem Landtage sind von Kreis-Verbänden, Corporationen, einzelnen und vereinten Provinzial-Einsassen im Laufe seiner Vereinigung 51 Petitionen zugegangen.

Nach genauer und sorgfältiger Erwägung derselben, haben aber durch die Stimme der Mehrheit nur folgende eine Unterstützung dahin erfahren, um dieselben der Allerhöchsten Prüfung ehrerbietigst zu unterwerfen.

Die 1ste Petition

hat den Antrag zum Gegenstande, die Erneuerung der Wahl eines Abgeordneten des Standes der Ritterschaft, wenn derselbe, während der Wahlperiode, das Rittergut in dem von ihm repräsentirten Kreise, veräußert, auch dann wenn seine Ansäßigkeit in der Provinz noch fortbesteht, als Declaration zu §. 7 und 15 u. a. a. O. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 gesetzlich festzustellen.

Bei erhobenen Zweifeln über die Anwendung der Vorschriften dieser §. §. hat der Minister des Innern in einer Veranlassung vom 22sten November 1829 dieselbe dahin declarirt:

daß der für einen bestimmten Kreis gewählte Abgeordnete der Ritterschaft auch

Digitized by Google

dann, wenn derselbe in dem Kreise, von welchem er gewählt worden, nicht mehr angesessen ist, bis zum Ablauf der Wahl-Periode die Functionen eines ritterschaftlichen Abgeordneten dieses Kreises fortsetzen könne.

Diese Declaration kann freilich in dem, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Pommern unterm 1sten Juli 1823 emanirten Gesetze §. 7 und 15 wohl ihre Rechtfertigung finden; es scheint dem Landtage aber, daß es nicht wünschenswerth sei, dieselbe unbedingt aufrecht erhalten zu sehen.

Bei Emanirung des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 waren die Vorschriften der Communal-Landtage noch nicht erlassen und sind diese erst durch das Gesetz vom 17ten August 1825 angeordnet. — Jemehr ihre Wirksamkeit aber ins Leben tritt, um so mehr ergibt es sich, daß dieselben nur in den mannigfachen Beziehungen zu den Kreistags-Versammlungen ihren eigentlichen Nutzen bewähren, in diesen ihre Grundlage finden können. Da aber dem zum Provinzial Landtage gewählten Abgeordneten zugleich die Functionen des Communal-Landtags-Abgeordneten mit übertragen sind, dieser mithin dadurch zur Vertretung des individuellen Interesses seines Kreises auf dem Communal-Landtage berufen ist; so folgt daraus von selbst der Wunsch und das Bedürfniß, daß derselbe dem Kreise, für welchen er gewählt ist, auch durch Ansäßigkeit in demselben mit lebendigerer Theilnahme angehöre.

Als nahe liegende Wahrscheinlichkeit darf daher wohl angenommen werden, daß die Rücksicht auf die Ansäßigkeit bei der Wahl vorzugsweise leitete, und wenn der Landtag es sich auch versagte, auf die frühere Bitte zurückzugehen,

> die Ansäßigkeit im Kreise als nothwendiges Bedürfniß der Wahl festgestellt zu sehen,

vielmehr die Allerhöchste Bestimmung in dem Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825, A. 3, in dieser Hinsicht dem Wahlrechte der Ritterschaft keine Beschränkung aufzuerlegen, sondern den Wählenden dieselbe selbst berücksichtigend zu überlassen, mit ehrerbietigem Danke verehrte; so scheint der Wahl anderer Seits auch darin nur ihre völlige Freiheit gegeben zu sein, wenn dieselbe da erneuert werden darf,

> wo das wahrscheinlich zunächst leitende Prinzip derselben fortzubestehen aufgehört hat.

Auf diese Ansicht hat der Landtag in dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 29sten Januar 1831 den Antrag zu stützen sich erlaubt:

> eine, das Gesetz vom 1sten Juli 1823 ergänzende, gesetzliche Bestimmung dahin zu erlassen, daß, insofern ein Landtags-Abgeordneter sein Rittergut in dem von ihm repräsentirten Kreise veräußert, er auch bei fortbestehender Ansäßigkeit in der Provinz, seine Qualität als Landtags-Abgeordneter verliere, wenn derselbe nicht durch Erneuerung der Wahl dazu wieder berufen wird.

Digitized by Google

Die 2te Petition

bringt in Antrag, für die in dem Gesetz vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hülfsdienste, im Falle der Ablösung nach Ablauf der 12jährigen Periode ihrer bedingten Natural-Leistung, einen Normal-Preis festzustellen.

In dem §. 16 des Gesetzes vom 14ten September 1811 ist für die ungetheilte Ueberlassung des Hofes und der dazu gehörigen Gärten der Vorbehalt einiger Hülfsdienste für dringende Bedürfnisse, als in der Erndte und Saatzeit, gestattet, welche jedoch bei Gespann haltenden bäuerlichen Nahrungen 10 dreispännige Gespann- und 10 Mannes-handtage nicht übersteigen sollen, wogegen dieselben bei nur handdienstpflichtigen auf die Leistung von 10 Mannes- und 10 Frauens-Handdiensttagen beschränkt sind.

In dem Artikel 37 der Declaration vom 29sten Mai 1816 zu diesem Gesetze ist bestimmt,

> daß die unter Litt. B. §. 16 des Gesetzes vom 14ten September 1811 gedachten Hülfs-Spann-Dienste an Orten, wo 4- oder 2spännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art vorbehalten werden können.

Darnach können 8 vierspännige oder 13 zweispännige Diensttage den 10 dreispännigen Diensttagen substituirt werden.

Nach Verlauf einer zwölfjährigen Leistung, von dem Zeitpunkte der ausgeführten Regulirung ab, kann die Ablösung nach den Grundsätzen der Ordnung wegen Ablösung der Dienste vom 7ten Juni 1821, wenn von dem Berechtigten oder dem pflichtigen Theile darauf angetragen wird, erfolgen. — Im §. 8 und 9 dieser Ordnung ist bestimmt,

> daß Spann- und Handdienste, insofern solche nach den Grundsätzen des Edicts vom 14ten September 1811 §. 17 und der Declaration vom 29sten Mai 1816 Artikel 41 zu Handdiensten berechnet, zusammengenommen den Betrag von 50 Mannestagen jährlich nicht übersteigen, nach den in der Gegend, in der bestimmten Leistungs-Periode und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde angeschlagen in Rente vergütiget werden können, jedoch unter dem Vorbehalt, daß solche nie höher als 8 gGr. Brandenburgisch abgeschätzt werden sollen.

Bei den in Alt-Vor- und Hinter-Pommern der Regulirung unterworfenen Orten ist in überwiegender Mehrzahl diese Dienstleistung in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmung vorbehalten. — Bei dem unbestimmten Werthe dieser Dienste ist bei der Ablösung derselben aber nur selten eine gütliche Einigung zu Stande gekommen, vielmehr zur Ermittelung des Werths derselben ein amtliches Verfahren eingetreten.

Digitized by Google

Durch die kommissarischen Verhandlungen und das daraus oft hervorgegangene Rechts-Verfahren in drei Instanzen erwächst den Betheiligten aber nicht selten eine Kostenlast, die dem Werthe der Dienste, in Kapital berechnet, sich nähert.

Der Landtag hielt dafür, daß diesen augenscheinlichen Mißverhältnissen durch eine im Voraus bestimmte, nach billigen Rücksichten durchschnittlich vermessene Geld-Rente für den Werth der Dienstleistungen befriedigend begegnet, und dadurch ein Theil der Beschwerden über das Geschäfts-Verfahren der General-Commission beseitiget werden könne.

In sorgfältiger Erwägung der in den verschiedenen Provinzial-Theilen bestehenden Verhältnisse, hat derselbe sich daher erlaubt, in dem gehorsamsten Berichte vom 3ten Februar c. folgende Dienst-Ablösungs-Normal-Sätze als durchgreifend in Vorschlag zu bringen:

1) für einen zweispännigen Spanndiensttag 20 Sgr.,
2) „ „ Manneshandtag . . . . $7\frac{1}{2}$ „
3) „ „ Frauenshandtag . . . . 5 „

und schmeichelt sich in diesen Werth-Verhältnissen den Regeln der gegenseitigen Billigkeit genügt zu sehen.

Die 3te Petition

beantragt die Berücksichtigung der Einführung besonderer Inquisitoriate.

Durch die zuvorkommende Mittheilung der über diesen Gegenstand bei dem Ober-Präsidio und dem Königl. Ober-Landesgerichte bereits vorgewesenen Verhandlungen ist der Landtag zu einer Uebersicht der zeitigen Lage der Sache gelangt.

Das Allerhöchste Publikandum vom 14ten Januar 1805 verheißt schon, daß zur Verwaltung der Criminal-Justiz, Inquisitoriate errichtet werden sollen, indem nur von diesen eine entsprechende Verwaltungs-Art und deren nothwendige Verbindung mit der Landes-Polizei zu erwarten sei.

In einem großen Theile des Staats sind Inquisitoriate dem zu Folge auch bereits eingerichtet, und sie haben den Nutzen für die allgemeine Sicherheit unverkennbar bestätiget.

In Alt-Vor- und Hinter-Pommern wird aber zur Zeit die Criminal-Justiz noch durch die Orts-Gerichte in der Regel verwaltet, indem die den Jurisdictionarien dargebotene Gelegenheit zur Benutzung der mit den Land-Armen-Anstalten gleich anfänglich verbundenen Inquisitoriate, wegen des damit verknüpften bedeutenden Kosten-Aufwandes und wegen mancher anderen hemmend entgegen wirkenden Umstände, wenig oder gar nicht

Digitized by Google

benutzt worden ist, und nur einige Kreise durch Verbindung zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Kosten die Last derselben sich zu erleichtern gesucht haben.

Die mehrseitigen Klagen, welche über die Mängel dieser jetzigen Criminal-Justizpflege dem Landtage zugekommen sind, haben denselben daher verpflichtet, auf eine nähere Erörterung dieser Angelegenheit einzugehen. — Die erhaltenen Mittheilungen haben demselben die beruhigende Ueberzeugung gegeben, daß dieser Gegenstand seit einer Reihe von Jahren der regsten Theilnahme der vorwaltenden Behörden angehörte, und daß die bestimmtere Verfolgung nur deshalb verzögert wurde, weil nach dem Dafürhalten des Königl. Ober-Landesgerichts, bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Verbrechen in der Provinz Alt-Pommern, kein dringendes Bedürfniß für besondere Inquisitoriate obwalte und darauf nicht eher einzugehen sei, bevor nicht die nöthigen Geldmittel zu deren Einrichtung gewährt sein würden, dieselbe daher nur als vorläufig ausgesetzt angesehen werden dürfe.

Der Landtag mußte sich zwar nach diesen Erörterungen bescheiden, daß diese Aussetzung durch die Umstände der Zeit geboten sein möge, konnte sich aber dennoch nicht versagen, in dem ehrerbietigen Berichte vom 8ten Februar c. die Angelegenheit der huldreichen Berücksichtigung Sr. Majestät des Königs dann zu empfehlen, wenn die eintretenden Verhältnisse für eine nahe Wiederaufnahme des wichtigen Gegenstandes begünstigender sich gestalten sollten.

Mehrseitig wurde dabei jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß eine in der Folge hervorzurufende Reform dieses Theils der Gerichtsbarkeit den jetzt berechtigten Inhabern der Gerichtsbarkeit nicht präjudicirend werde, daß vielmehr an ihrem Theile es Sache des einzelnen sein möge, es sich klar zu machen, wie dringend das allgemeine Wohl eine Aufopferung bestehender Bevorrechtigung erheische und daher die Ausgleichung der Rechte einzelner und der für das Gemeinwohl angeregter Forderung der besonderen Verhandlung vorbehalten bleibe, und ist die dahin führende Ansicht von mehreren Abgeordneten in einem Separat-Voto entwickelt.

Die 4te Petition

beregt den Wunsch, daß Deklarationen emanirter Gesetze nur durch den Staats-Rath zur Allerhöchsten Sanction gelangen möchten.

Die Allerhöchste Verordnung vom 20sten Mai 1817, wegen Einführung des Staats-Raths, bestimmt, §. 2 die Wirksamkeit desselben darin,

> daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Declarationen von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch den Staats-Rath zur Allerhöchsten Sanction gelangen müssen.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß mitunter durch Ministerial-Rescripte gesetzliche Bestimmungen declarirt worden sind, wodurch insofern Conflicte und Mißdeutungen entstehen, als solche Declarationen als authentisch nicht wohl betrachtet werden können.

Gestützt auf der vorangegangenen gesetzlichen Bestimmung, hat daher der Landtag sich erdreistet, im tiefempfundenen Gefühle ehrerbietiger Bescheidenheit, in dem gehorsamsten Berichte vom 4ten Februar c. den Wunsch anzudeuten:

> die Verfolgung des in dem Allerhöchsten Gesetze vom 20sten Mai 1817 allergnädigst bezeichneten Ganges huldreichst aufrecht erhalten zu lassen,

um der hohen Institution des Staats-Raths, welche Preußens Staats-Verwaltung so ehrend auszeichnet und so hochstellt, die verheißene segensreiche Wirksamkeit zum Wohl der Staatsbewohner ungetheilt erhalten zu sehen.

Die 5te Petition

umfaßt den Antrag mehrerer Abgeordneten der Städte Alt-Vor- und Hinter-Pommerns, die Städte gleich der Vorzeit, der Aufsicht der Regierungen unmittelbar unterzuordnen und der Beaufsichtigung der Landräthe zu entbinden.

Durch das, wegen Errichtung der Gendarmerie unterm 30sten Juli 1812 erlassene Allerhöchste Edict traten die Städte in einen Communal-Verband mit dem platten Lande jedes Kreises, erhielten Theil an der Kreis-Verwaltung und wurden den Kreis-Directoren, deren Ernennung vom Staate vorbehalten ward, untergeordnet, und in der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, wurde die Bestimmung gegeben, daß alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, der landräthlichen Aufsicht untergeordnet sein sollen.

Den Vertretern der Städte Alt-Pommerns erschien diese Stellung seit Emanirung mehrerer gesetzlichen Verordnungen neuerer Zeit, nicht mehr angemessen, und veranlaßte sie schon auf dem ersten Alt-Pommerschen Communal-Landtage zu dem Antrage:

> die Städte und deren Behörden, unbeschadet der Rechte einzelner Gutsbesitzer in den Mediatstädten, der unmittelbaren Beaufsichtigung der Provinzial-Regierungen — vormals Kriegs- und Domainen-Kammer — wieder unterzuordnen, welche dazu bis zur Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 sich besonderer Commissarien bedienten.

Das Ministerium des Innern hat aber diesen Antrag unterm 9ten Mai 1829, als mit der jetzigen Stellung der Städte nicht vereinbar, zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die Abgeordneten mehrerer Städte haben in dieser Entscheidung jedoch eine Befriedigung nicht finden können und den, dem jetzigen Landtage vorgelegten gleichen Antrag

das frühere Verhältniß herzustellen

darauf gestützt, daß

wenn das Allerhöchste Edict vom 30sten Juli 1812 die Städte den Kreis-Directoren auch unterordne, dasselbe ihnen dagegen auch eine umfänglichere Theilnahme an der Kreis-Verwaltung verliehen habe, während dieselbe jetzt nach der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825 auf den Eintritt eines Abgeordneten jeder Stadt in den Kreistags-Versammlungen beschränkt sei;

den Ritterguts-Besitzern durch die Allerhöchste Verordnung vom 22sten August 1822 das Wahlrecht der Landräthe aus der Mitte der angesessenen Rittergutsbesitzer zurückgegeben sei, und glauben daher darin den Wunsch

der Herstellung unmittelbarer Beaufsichtigung der Provinzial-Regierungen, worin sie einen Vorzug erkennen,

gerechtfertiget zu sehen.

Sr. Majestät dem Könige ist dieser Antrag in dem gehorsamsten Berichte vom 14ten Februar d. J. zur huldreichen Würdigung vorgelegt.

Die 6te Petition

betrifft den Antrag der Abgeordneten der Ritterschaft Alt-Vor-Pommerns auf Wieder-Erstattung der zu den Staats-Cassen eingezogenen, in den ritterschaftlichen Kreis-Antheilen aufkommenden Kreis-Expensen.

Zur richtigeren Beurtheilung des Antrags erschien es dem Landtage nothwendig, auf eine Erörterung der Verhältnisse der, unter dem Namen — Kreis-Expensen — in den Alt-Vor-Pommerschen ritterschaftlichen Kreisen aufkommenden Abgaben zurück zu gehen. Durch dieselbe ergab sich Folgendes:

Bei der Wieder-Vereinigung der Provinz Alt-Vor-Pommern mit Hinter-Pommern, ward im Jahre 1720 der von Alt-Vor-Pommern zu den Staats-Cassen in einer unverkürzten Summe abzuführende Contributions-Betrag für jeden Kreis auf den Grund der Hufen-Matrikul vom Jahre 1718 festgestellt; im Jahre 1739 fand diese Feststellung durch die rectificirte Hufen-Matrikul in einigen Positionen eine Abänderung, und dieselbe liegt noch jetzt dem zu den Staats-Cassen abzuführenden Quanto ordinario an Contribution zum Grunde.

Außer

Außer diesem, zu den Staats-Cassen abzuführenden Contributions-Quanto sahen die Stände der Alt-Vor-Pommerschen Kreise sich veranlaßt, zur Bestreitung der Kosten eines Theils der landräthlichen und der Kreis-Verwaltung, die sich damals nur auf die ritterschaftlichen Kreise beschränkte, einen Zuschlag zu der Contribution auf die ritterschaftlichen Orte nach dem steuerbaren Hufenstande zu repartiren, und mit der ordinairen Contribution aufbringen zu lassen, und dieser Zuschlag erhielt den Namen

Kreis-Expensen.

Von dem Rendanten der Kreis-Casse wurde diese Einnahme jedoch in einer besondern Kasse verwaltet, besonders berechnet und dieselbe der jährlichen Feststellung und Bewilligung der Vor-Pommerschen Land-Stände, nach Maaßgabe des mehr oder minderen Bedarfs für die bestimmten Zwecke, unterworfen.

Nach dem Etat des Jahres $180\frac{6}{7}$, welcher für die folgenden Jahre gleich geblieben ist, ward von den Vor-Pommerschen, ritterschaftlichen Kreisen zu den Kreis-Expensen die Summe von . . . . . 1994 Rthlr. 22 gGr. 4 Pf. aufgebracht. — Die Belastung traf aber die einzelnen Kreise, nach dem verschiedenartigen Bedürfnisse, nach der Bewilligung und dem Umfange des steuerbaren Hufenstandes sehr ungleich, so daß z. B. der Usedom- und Wollinsche Kreis für die Hufe resp. 2 Rtlr. 15 gGr. 4 Pf. und 3 Rtlr. 3 gGr. 6 Pf. aufbringen mußte, während der Randower Kreis pro Hufe nur 13 gGr. entrichtete.

Aus diesem Einkommen wurden vorzugsweise bestritten:

Diäten-Zahlungen, Besoldungen der Kreis-Cassen-Officianten, Schreib-Materialien, verschiedene Administrations-Kosten, und ein Ueberschuß gebildet für unvorhergesehene Ausgaben.

Bis zum Jahre 1818 bestand die Disposition der Stände über diesen Fond, als über einen Kreis-Communal-Fond, ungekränkt, und seit dem Jahre 1804 hatten die Verwaltungs-Behörden nur, durch Vermerkung des Betrags in der Kreis-Rechnung vor der Linie, von dessen Dasein Kenntniß genommen.

Im Jahre 1818 wurden die Kreis-Expensen aber von der Königl. Regierung zu Stettin, ohne vorangegangene Verhandlung mit den Ständen, zu den Staats-Cassen unter dem Anführen eingezogen,

daß durch das Edict vom 30sten Juli 1812 das Bewilligungs-Recht der Stände aufgehört habe,

die landräthlichen und Kreis-Officianten eine andere Dienststellung erhalten,

die Staats-Cassen deren erhöhete Gehalte auf ihre Etats übernommen hätten,

mithin auch die Kreis-Expensen, aus denen diese Ausgaben zum Theil bestritten worden wären, den Staats-Cassen als Ersatz zufließen müßten.

Digitized by Google

So sehr die Land-Stube, als das die Stände repräsentirende Organ, gegen das Verfahren der Regierung auch protestirte, so fand dieselbe doch weder bei der Königl. Regierung noch bei den Ministerien des Innern und der Finanzen Gehör, und eine Beschwerde an den Staats-Kanzler hatte unterm 28sten September 1821 erst die Eröffnung zur Folge,

daß, wie es sich von selbst verstehe, diese Beiträge der Communal-Verwaltung des Kreises überlassen werden sollten, sobald des Königs Majestät es für gut befunden haben würden, eine Communal-Ordnung zu vollziehen und die Selbstständigkeit der Kreis-Verwaltung in irgend einer Art festzustellen.

Die Abgeordneten der ritterschaftlichen Kreise Alt-Vor-Pommerns halten nun dafür, daß dieser vorbehaltene Zeitpunkt bereits eingetreten sei, indem die Kreise seit dem 17ten August 1825 einer Communal-Ordnung sich erfreueten und sich daher nicht mehr beschränkt

a) die Zurückerstattung dieser Kreis-Expensen an die Alt-Vor-Pommerschen ritterschaftlichen Kreise in Anspruch zu nehmen;

b) event. aber dahin anzutragen,

daß, wenn es dem Herkommen und der Billigkeit angemessen erachtet werden sollte, ungeachtet der veränderten landräthlichen und Kreis-Cassen-Verwaltung, zu den Kosten derselben einen Beitrag von den Kreisen einzuziehen, denselben durch Verhandlung der Verwaltungs-Behörden mit den betheiligten Ständen näher ermitteln und feststellen zu lassen.

Der Landtag hat in dem gehorsamsten Berichte vom 13ten Februar d. J. für diesen Antrag bei des Königs Majestät die Verwendung sich erlaubt.

Die 7te Petition

hat die Vorschläge wegen anderweitiger Regulirung des Sund-Zolles für die Ostsee-Häfen zum Gegenstande.

Der 3te Provinzial-Landtag wagte es in seiner 4ten Petition seine Ansichten und Wünsche für die Aufhülfe und Belebung des Handels und der Schiffahrt an den Ostsee-Küsten ehrerbietigst vorzulegen; obgleich aber der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 14ten Februar 1830 der Gründung eines See-Waaren-Marktplatzes in den Ostseehäfen aus mehrfachen politischen und sehr erheblichen staatswirthschaftlichen Rücksichten, die Gewährung versagte, so war doch ein näherer Allerhöchster Beschluß darüber vorbehalten, ob und auf welchem Wege dem Ostseehandel fernerweite Unterstützung und Begünstigung zu Theil werden könne.

Digitized by Google

In Bezug hierauf gibt das Allerhöchste Decret vom 14ten Januar d. J. den Ständen gnädigst zu erkennen:

daß über die, dem Ostseehandel anderweitig zu gewährenden Unterstützungen und Begünstigungen, unter Zuziehung einiger Mitglieder der Kaufmannschaft zu Stettin und des Ober-Präsidenten der Provinz, sehr ausführliche Erörterungen bei dem Ministerio des Innern und der Finanzen stattgefunden, welche indeß zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Voraussetzung, durch welche die Klagen des Ostseehandels vornehmlich veranlaßt worden sind, nämlich, daß die Schiffahrts-Abgabe auf der Oder sich höher belaufe, als die auf der Elbe, auf einem Irrthume beruhe.

Beide Course stellten sich vielmehr in Ansehung der gesetzlichen Abgaben nicht nur völlig gleich, sondern es sei neuerdings durch Aufhebung des Finow-Kanal-Zolles und Verwandlung in ein geringes Gefäßgeld, und durch Erhöhung des Gefäßgeldes bei den zwischen Berlin und der Elbe belegenen Havel-Schleusen, die Waaren-Versendung zwischen Stettin und Berlin auf's Neue erleichtert worden;

daß Se. Majestät Sich daher nicht haben bewogen finden können, den Pommerschen Seeplätzen weitere Vorrechte einzuräumen, die nur zum mittelbaren Nachtheil der übrigen Unterthanen gereichen würden.

Dagegen sei aber Allerhöchst befohlen, dem Stettiner Handel das durch die Kabinets-Ordre vom 22sten November 1826 bis zum Ende des Jahres 1830 verlängerte steuerfreie Entrepot für die seewärts ein- und wieder ausgehenden Waaren zu belassen, indem der durch die Ordre vom 28sten August 1824 für die in Stettin eingehenden übersundischen Waaren versuchsweise bewilligte Steuer-Rabatt von $2\frac{1}{2}$ pCt. noch ferner zugestanden worden, auch Allerhöchst vorbehalten, den Verhältnissen des Sund-Zolles durch die Behörden eine fortgesetzte Aufmerksamkeit widmen zu lassen, um den darüber bestehenden Beschwerden in einer oder der andern Weise abzuhelfen.

Diese auf den National-Wohlstand gewiß heilsam zurückwirkenden Zugeständnisse und Verheißungen konnten die zum Landtage versammelten Stände nur mit dem allerunterthänigsten Danke verehren. — Da dieselben aber zugleich die beglückende Aussicht eröffnen, daß auch dem Sundzolle, der noch als der schwerste Druck auf dem Handel der mehrsten Preuß. Ostseehäfen lastet, eine begünstigendere Anordnung bevorstehe, und der anderweitigen Regulirung desselben eine fortgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet sei; so schien darin die Pflicht geboten, auch Seitens der Stände-Versammlung der Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes mit einer besonderen Theilnahme sich zu widmen, und in dem ehrfurchtsvollen Berichte vom 15ten Februar c. diejenigen Ansichten, Wünsche und Hoffnungen niederzulegen, zu denen der vertrauende Blick in die Zukunft sie berechtiget.

Digitized by Google

Der Sundzoll, welcher nach dem 4ten Artikel des Handels-Vertrags mit Dänemark vom 17ten Juni 1818 dieser Krone Ein pro Cent des Werths, der den Sund passirenden Waaren garantirt, wird jetzt dadurch überschritten, daß, wahrscheinlich um bei der Werth-Angabe der Waaren Contraventionen und Conflicte zu vermeiden, die Dänische Regierung es vorgezogen hat, die verschiedenen Waaren-Artikel einem Tarife zu unterwerfen und zwar größtentheils nach Maaß und Gewicht, ohne Rücksicht auf deren jetzigen Werth, wodurch in Erwägung der seit einer Reihe von Jahren bedeutend verminderten Preise aller Kolonial-Waaren, der Sundzoll dergestalt ausgedehnt worden ist, daß er gegenwärtig durchschnittlich zwei Procent des Waaren-Werthes beträgt.

So wie aber der geringste directe Druck in merkantiler Hinsicht in denjenigen Plätzen doppelt empfunden werden muß, deren Concurrenz — wie es bei den Ostseehäfen der Fall ist — schon durch ungünstige geographische Lage beengt wird, so muß es einleuchten, daß, wenn auch der Elb- und Oder-Cours gleichgestellt sind, der Ostseehandel dennoch unter dem außerordentlichen Drucke der Sundzollstätte zu erliegen Gefahr läuft, oder doch die vor 200 Jahren gebundene Geißel fortdauernd schmerzlich fühlen muß.

Diese Fesseln, einem dunkeln Zeitalter angehörig, drücken mehr oder weniger alle pommerschen Seestädte;

die durch gelungene Herstellung des Swinemünder Hafens eingerichtete Haupt-Handels-Straße sinkt zum Nebenwege herab,

der segensreiche Einfluß des Seehandels auf den Grundbesitz und die Gewerbsamkeit verschwindet zur Unerheblichkeit und der Wohlstand des Landes vermag nicht sich den Aufschwung zu geben, wozu dasselbe seine sonstige Lage und Beziehung zu demselben berechtiget.

Der dem Stettiner Seehandel, der den Oder-Cours beherrscht, fernerweit bewilligte Steuer-Rabatt von 2½ pCt. für eingehende übersundische Waaren ist unverkennbar ein hoher Beweis landesväterlicher Vorsorge; um so schmerzhafter muß aber das Geständniß gefühlt werden, daß er die Nachtheile nicht aufzuwiegen und gleichzustellen vermag, welche an und für sich schon für den Handel Stettins aus der geographischen Lage, in Zeitverlust, hohen Kosten und vermehrter Gefahr entspringen und wonach derselbe daher zu dem Sundzolle außer Beziehung steht.

Nach einer dem Landtage vorliegenden Erklärung des Consulats zu Helsingoer beträgt der Sundzoll für die Preuß. Staaten durchschnittlich im Jahre 200,000 Rthlr. und lastet damit auf den sämmtlichen Handelsplätzen der Ostsee indirect auf den Consumenten des östlichen Theils der Monarchie, bei der Ausfuhr aber nicht minder auf den Producenten.

Die Nothwendigkeit einer Ausgleichung dieses unverhältnißmäßigen Druckes ist in dem Allerhöchsten Decrete vom 14ten Januar d. J. huldreichst anerkannt, das rastlose Streben des Handels diese Fessel gelöst zu sehen, darf wohl in der empfindlichen Läh-

Digitized by Google

mung des Verkehrs, seine Entschuldigung finden, welche damit in unzertrennlicher Verbindung steht, und es nicht zu kühn erscheinen lassen, wenn im gerechten Anerkenntnisse dieses Zustandes die Landtags-Versammlung zu folgenden Vorschlägen sich erdreistete:

a) die Einwirkungen des Sundzolles bei dem Ablaufe des Vertrages mit Dänemark huldreichst abzustellen und event. durch Einigung einer Aversional-Summe zur Staats-Last zu machen,

bis dahin aber

b) außer dem Parifikations-Rabatt von 2½ pCt. zwischen dem Elb- und Oder-Course, durch Rückgewähr des Sundzolls in den Handelsplätzen der Ostsee — insoweit solche eine völlige Sundzoll-Freiheit aus den früheren Verhältnissen der Hansee noch nicht genießen — die verderblichen Folgen desselben ausgleichen zu lassen.

Die Stände glaubten hierbei der gerechten Erwartung Raum geben zu dürfen, daß die beträchtlichen Opfer, welche anscheinend dadurch den Staats-Fonds erwachsen könnten, mit dem großen Zwecke für den National-Wohlstand um so eher sich werden vereinbaren lassen, als das blühende Aufleben des heimathlichen Seeverkehrs alle Hafen- und sonstigen damit in Beziehung stehenden Gefälle nothwendig vermehren müsse und einen nicht entstehenden Ersatz gewähren werde.

In der 8ten Petition

ist darauf angetragen, dem Reise-Consumtions-Bedarf der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Häfen ladenden Schiffe die Steuer-Freiheit zu bewilligen.

Im Jahre 1827 hat die Steuer-Verwaltung angeordnet, daß die in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ladenden Schiffe ihren Reise-Consumtions-Bedarf nur versteuert entnehmen dürfen.

Die Beschwerden der Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft, durch die Klagen der Schiffs-Rheder und Schiffs-Mäkler veranlaßt, sind sowohl von der Regierung als dem Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zurückgewiesen, indem

das dabei obwaltende Steuer-Interesse diese Maaßregel als nothwendig bedinge.

Wenn es jedoch nicht zu verkennen ist,

daß durch diese Steuer-Maaßregel dem Gewerbe der Rhederei, das wohl alle Begünstigung verdient, eine früher nicht gekannte Belästigung auferlegt ist und sie schwer empfindet, und dies zu der Besorgniß Raum geben muß,

Digitized by Google

daß die Vertheuerung des Schiffs-Proviants, welche als Folge davon eintreten dürfte, den Schiffern die Veranlassung geben wird, den Ankauf desselben, wenn auch nur theilweise, in fremden Häfen zu bewirken, und dadurch ohne gesicherten Vortheil für die Steuer-Cassen, dem Lande mehrseitigen Nachtheil und Verlust herbei zu führen;

so hat dies die Landtags-Versammlung bestimmt, in dem unterthänigen Berichte vom 15ten Februar c. bei des Königs Majestät dahin anzutragen:

die Rückgewähr der Steuer für alle in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Häfen zum Consumtions-Bedarf der Schiffe eingenommenen Bedürfnisse,

allergnädigst zu verordnen.

Die 9te Petition

beregt die Ermäßigung des Salzpreises und die mögliche Erreichung dieses Zweckes ohne Beeinträchtigung des Staats-Einkommens, durch Aufhebung des Salz-Monopols.

Der hohe Preis des Salzes, welcher zu allen anderen Consumtions-Gegenständen in keinem Verhältnisse steht, lastet als ein besonders schwerer Druck vorzüglich auf der in bedeutender Progression zunehmenden Klasse der nur von ihrer Hände Arbeit lebenden Einwohner.

Ihr geringer Erwerb, in vielen Gegenden der Provinz größtentheils nur in Natural-Erzeugnissen gewährt, macht es ihnen oft unerreichbar, dies zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Bedürfniß zu erschwingen und die nothwendigen baaren Geldmittel zu dessen Ankauf herbeizuschaffen.

Nicht minder muß in dem Betriebe der Landwirthschaft fast ganz auf Verwendung des Salzes für Thiere verzichtet werden, so wesentliche Vortheile auch für ihre Gesundheits-Erhaltung und Ernährung daran geknüpft sind, indem selbst der größere Landwirth es sich versagen muß, die bedeutenden Kosten dafür aufzuopfern.

Dieser Zustand macht daher den Wunsch, eine Herabsetzung des Salzpreises eintreten zu lassen, zum allgemeinsten in der Provinz, und es hat nicht fehlen können, daß auch der 4te Provinzial-Landtag vielseitig in Anspruch genommen ist, für dessen Gewährung sich zu verwenden.

Wenn aber der Landtag nicht verkennen kann,

daß unstreitig ein wesentlicher Theil des Staats-Einkommens auf der Einnahme vom Salze basirt ist,

daß dies Einkommen als ein unentbehrliches Bedürfniß zur Aufrechthaltung des Staatshaushalts angesehen werden muß,

Digitized by Google

daß jeder Erlaß die nothwendige Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls durch neue Steuern oder Erhöhung bestehender Steuern zur Folge haben könnte und

daß dahin zielende Vorschläge die Versammlung leicht in die Irrwege getäumter Erwartungen verleiten könnten, ohne die Resultate und Verhältnisse ähnlicher Vorschläge einmal nach Prämission der Wahrscheinlichkeit ermessen zu können;

so konnte derselbe es sich doch nicht versagen, den Gegenstand bei der Berathung aus allgemeinen Gesichtspunkten aufzufassen.

In der Ansicht,

daß jeder Gegenstand des Bedarfs und Handels-Verkehrs in der freien Concurrenz seine zeitgemäße und wohlfeilste Werthbestimmung am sichersten findet,

daß in dem jetzigen auch für Preußens Staats-Verwaltung angenommenen Steuer-System, alle eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände an den Grenzen des Staats der Besteuerung unterworfen werden, der innere Verkehr sich ganz frei bewegt, es mithin keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterliegen kann, auch das Salz auf diesem Wege einer das Staats-Einkommen befriedigenden Eingangs-Steuer, inländische Salz-Fabrikation aber auf andere Weise mit einer Consumtions-Steuer zu belegen;

so führte dies zu der Vermuthung hin,

daß die Aufgebung des bestehenden Staats-Monopols, die gänzliche Freigebung des Handels mit Salz, so wie dessen Besteuerung beim Import und bei der inländischen Fabrikation,

wohl das Mittel an die Hand geben könne, zu einer Verminderung des Salz-Preises zu gelangen, ohne für das Staats-Einkommen eine nachtheilige Einbuße besorgen zu lassen, welche schon jedenfalls die Administrations-Kosten ersparen könnte, ohne dieselben ferner auf den Salz-Preis übertragen zu sehen.

Jemehr eine Staats-Verwaltung der Gründung ihres bedürfenden Einkommens auf Monopole sich überheben, jemehr sie auf diese Beschränkungen verzichten, allen gewerblichen Verkehr der freien Bewegung der Industrie und dem Unternehmungs-Geist hingeben kann, um so höher werden ihre Verwaltungs-Maximen sich über die Vorzeit erheben, wo die Hinneigung zu solchen Maaßregeln nur zu vorherrschend war. Allerdings darf man dabei nicht ganz übersehen, daß, wo einmal Monopole zur Zeit noch bestehen, der Ausspruch für ihre Aufhebung zwar leicht erfolgen kann, eine nothwendig erachtete Rückkehr zu denselben aber als eine schwieriger erreichbare Maaßregel anzuerkennen sein würde, und daher der Beschluß darüber wohl allerdings einer vielseitigen Erwägung bedarf.

Der Standpunkt auf welchem der Landtag sich befindet, muß für denselben bescheidenerweise ein bestimmtes Urtheil in einer Angelegenheit ausschließen, deren Prüfung und Würdigung nur der höheren Finanz-Wirthschafts-Lehre angehören kann, und zu welcher

Digitized by Google

unverkennbar die mannigfachsten Rücksichten des Staats-Haushalts und des Abgaben-Systems der betreffenden Staaten in Beziehung treten, und daher hat der Landtag sich auch nur erlaubt:

die Angelegenheit aus dem bezeichneten Gesichtspunkte in dem gehorsamsten Berichte vom 15ten d. M. anzuregen und der Allerhöchsten Prüfung und erleuchteterem Ermessen zu unterwerfen.

Die 10te Petition

erbittet eine Beihülfe zur Erhaltung und besseren Dotirung des Hedwigs-Gymnasiums zu Neu-Stettin.

Das Hedwigs-Gymnasium zu Neu-Stettin gehört zu denjenigen in früher Vorzeit gegründeten Instituten, welche die Mildthätigkeit, den christlichen Sinn einer verewigten Fürstin und ihre rege Theilnahme für Menschenbildung der Nachwelt übertragen, und um so mehr von den Bewohnern der Provinz mit bleibendem Danke verehrt werden müssen, denen dasselbe zunächst gewidmet ward.

Die Fürstin Hedwig, geborne Prinzessin von Braunschweig, Wittwe des Pommerschen Herzogs und Bischofs Ulrich, stiftete das mit ihrem Namen noch fortdauernd belegte Gymnasium im Jahre 1640 zu Neu-Stettin.

Es hat seinen Nutzen selbst in den ungünstigsten Zeiten bewährt, Gelehrte und Geschäftsmänner sind zahlreich aus demselben hervorgegangen und auch der ehemalige Preuß. Staats-Minister Graf von Herzberg, dessen dem Vaterlande so nützlich geleisteten Dienste stets unvergeßlich sein werden, hat dort den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung gelegt.

Das Stiftungs-Capital von 14000 Floren, wovon dem Gymnasio nur 5500 Pommersche Gulden bestimmt sind, der Mehrbetrag andern milden Zwecken gewidmet ist, war bei der Fundation, vor beinahe 200 Jahren, in den damaligen geldarmen Zeiten nicht unbedeutend zu nennen; der Lauf der Zeit hat aber, in der Verminderung des Geld-Werthes, die Unzulänglichkeit desselben zur Aufrechthaltung des Gymnasiums unleugbar erwiesen.

Die fromme Fürstin hat aber in der Fundations-Urkunde, wohl um ihre menschenfreundliche Institution um so fester zu gründen, die Bestimmung des ganzen Capitals zu den bezeichneten Zwecken von der Fortdauer des Gymnasiums abhängig gemacht und entgegengesetzten Falls dasselbe ungetheilt der hohen Schule zu Helmstädt überwiesen.

Ist gleich aus den Fonds der Marien-Stifts zu Alt-Stettin und auf die Kreis-Kasse zu Neu-Stettin in neueren Zeiten eine Beihülfe von 1300 Rthlr. zugesichert, so hat die nähere Erörterung der zeitigen Lage dieser Schul-Anstalt dennoch ergeben,

daß

daß auch dieſe Mittel nicht ausreichen, um dieſelbe anderen beſſer dotirten ähnlichen Anſtalten gleich zu ſtellen, und ſie auf dem Standpunkte höherer Lehr-Inſtitute zu erhalten, auf welchem ſie bisher rühmlich ſich ausgezeichnet hat.

Das Fortbeſtehen dieſes Gymnaſiums iſt aber nicht allein für die Stadt Neuſtettin und für deren nahe und ferne Umgebung von Wichtigkeit, indem daſſelbe auch näher wohnenden unbemittelten Eltern die Gelegenheit ſichert, ihre Kinder, in denen vollkommenere geiſtige Fähigkeiten ſich entwickeln, einer höhern Schul-Ausbildung hinzugeben, ſondern auch deshalb für Neuſtettin von beſonderem Intereſſe, um der Gefahr zu begegnen, das ganze Stiftungs-Capital einzubüßen und alle damit verknüpften ſegensreichen Erfolge zu verlieren.

Das Gymnaſium hat ſich bisher mit einem jährlichen Einkommen von 2606 Rthlr. 12 gGr. begnügen müſſen.

Nach ſpärlichem Ermeſſen ſcheint eine Beihülfe von . . . . . 500 Rthlr. auszureichen, um einen noch erforderlichen Lehrer anzuſtellen und den vorhandenen ein ausreichenderes Einkommen zu vergewiſſern, und ſie dadurch an ihren bisherigen Wirkungs-Kreis zu feſſeln.

Im Betracht dieſer Umſtände hat der Landtag es ſich nicht verſagt, in dem ehrerbietigen Berichte vom 14ten Februar d. J. die Erhaltung und beſſere Dotirung des Hedwigs-Gymnaſiums zu Neuſtettin der Gnade Sr. Majeſtät des Königs zu empfehlen.

Die dem Landtage von dem Königl. Commiſſarius unterm 25ſten Januar d. J. vorgelegte Rechnung der Koſten des 3ten Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen iſt revidirt, richtig anerkannt und darüber unterm 15ten Februar d. J. die Decharge ertheilt.

In einem Schlußberichte vom 15ten Februar d. J. ſind aber Sr. Majeſtät dem Könige die Reſultate der Verhandlungen des 4ten Provinzial-Landtags in allgemeinen Umriſſen dargelegt, daran das dankbare Anerkenntniß für die erneuerte Berufung der Stände geknüpft, und die Gefühle der innigen Verehrung, Liebe und Anhänglichkeit für den verehrten König und den erhabenen Regenten-Stamm ausgeſprochen, welche in den Herzen aller treuen Pommern ſo unerſchütterlich gegründet ſind.

Stettin, den 20ſten Februar 1831.

Der Landtags-Marſchall.

M. Fürſt zu Putbus.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die zum vierten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, indem Wir ihnen Unser Wohlgefallen über den bei ihren Verhandlungen bewiesenen Eifer für das Wohl des Landes zu erkennen geben, den nachfolgenden Bescheid:

A. Auf die abgegebenen Gutachten über die den Ständen vorgelegten Propositionen.

1) Feuer-Societätswesen.

In Betreff des Feuer-Societätswesens hätten wir erwarten können, daß Unsere getreuen Stände das von ihnen verlangte Gutachten auch über die Entwürfe zu einem Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement und zu einer Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Societäten und Ausführung des allgemeinen Feuer-Societäts-Gesetzes, ihren sonstigen Uns zu erkennen gegebenen Wünschen unbeschadet, abgegeben hätten, da die Provinzial-Stände hierzu recht eigentlich kompetent sind. Indessen behalten Wir Uns die weitere Entschließung sowohl überhaupt in dieser Angelegenheit, als auch wegen Ergänzung dieses Mangels vor.

2) Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege.

Wegen der Gesetzentwürfe, die Verpflichtung der Communen und Gutsobrigkeiten, neu anziehende Personen aufzunehmen, und die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, müssen Wir uns die weitere Entschließung für jetzt gleichfalls vorbehalten.

Digitized by Google

3) Ermäßigung der Abgaben bei Brandschäden.

Dagegen wollen Wir, nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände, der ihnen im Entwurfe vorgelegten Verordnung, wegen Ermäßigung der landes- und gutsherrlichen Abgaben bei Bränden versicherter Gebäude, da bereits nach den in dortiger Provinz über dergleichen Erlasse bestehenden Regulativen und Observanzen der Betrag dieser Remissionen nicht für zu hoch und übermäßig zu erachten ist, Anstand geben und die bestimmtere Regulirung dieses Gegenstandes der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision des bestehenden Remissions-Regulativs vorbehalten.

4) Einführung der gleichen Wagengeleise im Rummelsburgischen und Bütowschen Kreise und:

Den, Unsern getreuen Ständen zur Abgabe ihres Gutachtens vorgelegten Verordnungen, wegen Einführung gleicher Wagen-Geleise in denjenigen Theilen der Provinz Pommern, wo die Verordnung vom 14ten März 1805 noch nicht eingeführt war, namentlich in den Rummelsburgschen und Bütowschen Kreisen, und

5) des landrechtlichen Volljährigkeits-Termins in Neu-Vor-Pommern und Rügen.

wegen Einführung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Betreff des Volljährigkeits-Termins in Neu-Vor-Pommern und Rügen, haben Wir bereits mit Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen gemachten allerunterthänigsten Anträge Unsere Zustimmung ertheilt und dieselben unter dem 30sten October und 6ten Juni 1831 durch die Gesetzsammlung bekannt machen lassen.

6) Einführung der neuen Städte-Ordnung.

Die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Berathung des Neu-Vor-Pommerschen Communal-Landtags, über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in den dortigen Städten, können Wir nicht genehmigen, da dieser Gegenstand nach §. 56 des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 nicht zur Wirksamkeit des Communal-Landtags gehört.

7) Provinzial-Siechenanstalt

In Erwägung der von Unsern getreuen Ständen gegen die Errichtung der Provinzial-Siechen-Anstalt in dem auf der Oberwieck bei Stettin belegenen Provinzial-Amts-Gebäude geäußerten Bedenken, haben Wir durch Unsere Ordre vom 22sten Juni 1831 bereits genehmigt, daß die Anstalt an einem andern, hierzu auszuwählenden Orte errichtet werde, und wollen zugleich die Zusicherung ertheilen, daß, insofern nicht etwa ein anderes zu dem fraglichen Zwecke geeignetes Staatsgebäude ermittelt und überwiesen werden sollte, der Verkauf der Proviant-Amtsgebäude gestattet und ihnen die Kaufsumme unter denselben Bedingungen, welche Unser Landtags-Abschied vom 14ten Februar 1830 zu Gunsten der Militairs festgesetzt hat, überlassen werde.

B. Auf die von den Ständen angebrachten Gesuche.

Was zuförderst die Denkschrift betrifft, in welcher Unsere getreuen Stände mehrere in Unsern frühern Landtags-Abschieden noch nicht definitiv erledigte Gegenstände von Neuem in Anregung bringen, so sind:

Digitized by Google

a) die Berathungen Unſers Staats-Miniſterii wegen der Modificationen der Geſchäfts-Ordnung für die General-Commiſſionen gegenwärtig beendigt, ſo daß Unſere Entſchließung hierüber in kurzer Zeit wird erfolgen können.

b) Die Vorarbeiten, wegen der zur Beförderung der Bewäſſerungen in Antrag gebrachten Declaration des Vorfluths-Edicts vom 15ten November 1811 ſind zwar bedeutend vorgeſchritten, jedoch noch nicht beendigt.

c) Daſſelbe gilt von dem Entwurfe zu einem neuen Gewerbe-Polizeigeſetze, wogegen rückſichtlich der Gewerbeſteuer eigentlich keine Veranlaſſung zu einer neuen Anregung in dieſer Art vorhanden war. Denn durch Unſern Landtags-Abſchied vom 17ten Auguſt 1825 haben Wir Unſern getreuen Ständen nur überlaſſen, ihrer Seits das geſetzliche Prinzip der Erhebung der Gewerbeſteuer nach der Zahl der Gewerbtreibenden von Neuem in Anregung zu bringen, ſobald ſie den Antrag auf deſſen Abänderung durch mehrere Erfahrungen über ſeine Nachtheile zu begründen vermöchten. Wenn nun gleich dies letztere auch jetzt noch nicht geſchehen iſt, da in der Denkſchrift vom 3ten Februar 1831 hauptſächlich anderweitige Beſtimmungen des Gewerbſteuer-Geſetzes angefochten werden, ſo ſollen dennoch ſowohl dieſe Bedenken, als das Prinzip der Erhebung der Gewerbſteuer nach der Zahl der Gewerbtreibenden, bei der allgemeinen Reviſion des Gewerbſteuer-Geſetzes, welche auf unſern Befehl bereits eingeleitet iſt, nochmals zur Berathung gezogen werden.

Was ferner die ſonſt noch vorgetragenen Wünſche Unſerer getreuen Stände angeht, ſo haben Wir:

1) Wahlen der ritterſchaftlichen Abgeordneten.

Nach ihrem Antrage bereits durch eine Unſern Behörden mitgetheilte Ordre vom 9ten Juni 1831 genehmigt, daß mit Rückſicht der beſondern, in Pommern beſtehenden ſtändiſchen Verhältniſſe, ein Abgeordneter der Ritterſchaft, welcher zur Zeit ſeiner Wahl in dem wählenden Kreiſe mit einem Rittergute anſäßig war, daſſelbe aber nachmals veräußert, ſich einer neuen Wohl des Kreiſes zu unterwerfen habe, wenn er auch ſonſt noch in der Provinz mit einem andern Rittergute anſäßig geblieben iſt.

2) Normalſätze für die Ablöſung der vorbehaltenen Hülfsdienſte.

Durch unſere in den Amtsblättern bereits bekannt gemachte Ordre vom 11ten December 1831 haben Wir gleichfalls auf den einſtimmigen Antrag Unſerer getreuen Stände genehmigt, daß bei Ablöſung der nach dem Edict vom 14ten September 1811 §. 11 und der Declaration vom 29ſten Mai 1816 Artikel 37 den Gutsherren vorbehaltenen Hülfs-Dienſte, die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern nach den in Vorſchlag gebrachten Normalſätzen von 20 Sgr. für den zweiſpännigen Geſpanntag, von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Mannshandtag und von 5 Sgr. für den Frauenhandtag berechnet werde, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Vergütung, welche die Gutsherrſchaft für die Dienſte in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hat, dem §. 12 der Ablöſungs-Ordnung gemäß, in Abzug zu bringen iſt.

Digitized by Google

3) Errichtung von Inquisitoriaten

Die in Antrag gebrachte Einrichtung von Inquisitoriaten in Alt-Vor- und Hinterpommern haben Wir für jetzt nicht verfügen können, da die Modalitäten, unter welchen sie gewünscht wird, dem dabei beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen würden. Wir haben daher die Verweisung dieses Antrags zur nähern Erwägung bei der Revision der Gerichts-Verfassung um so mehr für zweckmäßig erachtet, als gerade in der Provinz Pommern das Bedürfniß einer mit so bedeutenden Kosten verbundenen Veränderung in der Criminal-Justiz-Verfassung weniger als in andern Provinzen vorhanden ist.

4) Form der Declaration bestehender Gesetze.

Wenn Unsere getreuen Stände den Wunsch äußern, daß bei Erlassung von Declarationen bestehender Gesetze nach Vorschrift der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20sten Mai 1817 verfahren werde, und dieselbe nicht, wie mitunter geschehen sei, durch bloße Ministerial-Rescripte erfolgen möge, so kann diese letztere Beschwerde, da keine speziellen Fälle angeführt worden, nicht weiter verfolgt werden.

5) Entbindung der Städte von der Aufsicht der Landräthe.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Städte von der Aufsicht der Landräthe zu entbinden, können Wir im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse nicht eingehen. Die Behauptung, daß seit Erlaß Unserer Verordnung vom 30sten April 1815, welche sämmtliche im Kreise gelegene Ortschaften mit Einschluß der Städte der Aufsicht der Landräthe unterordnet, das Verhältniß der Landräthe zu den Städten durch die wegen der Landrathswahlen ergangenen Bestimmungen sich wesentlich geändert habe, ist nicht richtig. Werden gleich von der Ritterschaft aus ihrer Mitte die Candidaten zu den Landraths-Aemtern präsentirt, so werden sie doch als landesherrliche Beamte angestellt, nachdem sie vorher ihre Qualification zum Amte dargethan und Unsere Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, und überdem steht demnächst den Städten und Landgemeinden nach §. 1 des Reglements für die Landraths-Wahlen vom 22sten August 1826 das Recht zu, ihre Bedenken gegen den von der Ritterschaft präsentirten Candidaten der Regierung anzuzeigen, wenn sie von ihm befürchten müssen, daß er ihr Interesse nicht gehörig wahrnehmen werde. Eine Unterordnung des Standes der Städte unter den der Ritterschaft folgt daher hieraus um so weniger, als die Landräthe, wo sie das den Regierungen zustehende Aufsichtsrecht über die Städte ausüben, solches nur in ihrem Auftrage und als Commissarien derselben thun.

6) Rückgewähr der Kreis-Expensen-Gelder an die fünf Alt-Vor-Pommerschen Kreise und anderweitige Regulirung der Aufbringungsart.

Eben so wenig können Wir den Antrag gewähren,

daß die Kreis-Expensen-Gelder den Kreisständen der fünf Alt-Vor-Pommerschen Kreise in der frühern Art zurückgestellt und daß, wenn aus denselben noch fernerhin ein Beitrag zu den Kosten der Kreis-Verwaltung gegeben werden sollte, dieser Beitrag durch Rücksprache der Verwaltungs-Behörden mit dem Communal-Landtage von Alt-Vor-Pommern festgestellt und die Aufbringungsart dieser Gelder anderweitig nach den steuerbaren Hufen-Verhältnissen regulirt werde.

Digitized by Google

Alle diejenigen Ausgaben, zu deren Deckung die Kreis-Expenſen-Gelder ſeit dem Jahre 1720 von den Vorpommerſchen ritterſchaftlichen Kreiſen neben der ordentlichen Contribution aufgebracht worden ſind, namentlich die Beſoldungen der Kreis-Kaſſen-Officianten, Diäten, Poſtporto und andere extraordinaire Kreis-Ausgaben, werden gegenwärtig aus den Staats-Kaſſen beſtritten, überſteigen jedoch, wegen der in der neuern Zeit nothwendig gewordenen Erhöhung der einzelnen Gehalte, den Betrag der Kreis-Expenſen bedeutend, ſo daß noch ein Zuſchuß aus den Staats-Kaſſen gegeben werden muß. Der Betrag der Kreis-Expenſen wird daher in der That noch jetzt vollſtändig zu demſelben Zweck, wie früherhin verwendet und es iſt mithin, da ſich in dieſer Beziehung nichts geändert hat, keine Veranlaſſung vorhanden, dieſe Abgabe zu erlaſſen. Eben ſo wenig kann aber auch davon die Rede ſein, die Aufbringungsart derſelben anderweitig zu reguliren, da nach dem §. 3 des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30ſten Mai 1820 ſämmtliche Grundſteuern in jeder Provinz nach den bisherigen Grundſätzen und Vorſchriften auch fernerhin erhoben werden ſollen und es hiermit unverträglich ſein würde, eine einzelne Grund-Abgabe wegen der frühern ſpeciellen Verwendung ihres Betrags einer Reviſion zu unterwerfen.

7) Aufhülfe des Handels und der Schiffahrt in den Oſtſeehäfen und anderweitige Regulirung des Sundzolles.

Bereits vor Eingang der die Aufhülfe des Handels und der Schiffahrt in den Oſtſeehäfen und die anderweitige Regulirung des Sundzolles betreffenden Denkſchrift Unſerer getreuen Stände, ſind auf Unſern Befehl Unterhandlungen mit der Königl. Däniſchen Regierung, wegen Ermäßigung oder Abfindung des Sundzolles, eingeleitet worden, deren Erfolg abgewartet werden muß, wogegen jedoch der Antrag, in der Zwiſchenzeit bis zur Beendigung dieſer Unterhandlungen außer dem bereits gewährten Rabatt von $2\frac{1}{2}$ pCt., eine vollſtändige Entſchädigung durch Rückgewähr des ganzen Betrags des Sundzolles eintreten zu laſſen, da es hierzu an einem Rechtsgrunde fehlt, nicht bewilligt werden kann.

8) Mahl- und Schlacht-Steuer für den Conſumtions-Bedarf der Schiffe.

Eben ſo wenig können Wir den Antrag auf Rückgewähr der Steuer für alle in mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Häfen zum Conſumtionsbedarf der Schiffe eingenommenen Gegenſtände gewähren, da er mit der beſtehenden Steuer-Verfaſſung nicht vereinbar und das Bedürfniß dazu in dem von den Ständen geſchilderten Grade, nicht vorhanden iſt.

9) Abſchaffung des Salz-Monopols.

Auf den Wunſch Unſerer getreuen Stände, wegen Aufhebung des beſtehenden Staats-Monopols der Salzeinfuhr und des Großhandels mit dieſem Artikel gegen Subſtituirung einer Salzſteuer, welche nach einem ermäßigten Salzpreiſe zu berechnen ſein würde, ſehen Wir Uns für jetzt einzugehen verhindert, da die dermaligen Bedürfniſſe des Staatshaushaltes die Zuſammenhaltung der beſtehenden Einnahme-Mittel nothwendig erheiſchen und die Vermuthung, als könne die in Antrag gebrachte Preis-Ermäßigung ſich durch vermehrte Con-

Digitized by Google